



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Fachbereich Ordnung und Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 21.01.2019	Bericht	2019/022
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg" im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg

Produkt/e:

554-000 Naturschutz und Landschaftspflege

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 29.01.2019 Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz

Anlage/n:

1. Entwurf Verordnungstext
2. Entwurf Begründung
3. Gebietskarten

Beschlussvorschlag: Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich.

Sachlage:

Der Landkreis Lüneburg will einen Teil des FFH-Gebietes 74, die Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg, durch eine Naturschutzgebietsverordnung sichern.

Zur Sicherung ist er für alle Natura-2000-Gebiete verpflichtet. Bei der Erarbeitung des Entwurfes wurde versucht, ausgewogene Regelungen zwischen den Belangen des Naturschutzes und den verschiedenen Interessen vor Ort (z.B. Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Naherholung, Tourismus) zu finden. Diese finden sich in umfangreichen Freistellungen wieder.

Die öffentliche Auslegung des Verordnungstextes, der Begründung und der entsprechenden Gebietskarten findet vom 14. Januar bis 15. Februar 2019 bei der Samtgemeinde Scharnebeck statt. Auch beim Flecken Artlenburg, der Gemeinde Hohnstorf und beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, können Verordnungstext, Begründung und Gebietskarten eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bürgerinnen und Bürger zu dem geplanten Schutzvorhaben schriftlich Stellung nehmen.

Im Vorwege zur Auslegung haben Gespräche mit der Samtgemeinde, den Gemeinden Hohnstorf und Artlenburg, dem Artlenburger Deichverband sowie Landwirtschaftskammer und Bauernverband stattgefunden. Die Naturschutzverbände werden am 28.01.2019 in einem Gespräch zusätzlich zur Auslegung informiert. Am 16.01.2019 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur geplanten Naturschutzgebietsausweisung in Artlenburg statt.

Die Verwaltung trägt in der Sitzung zu den Inhalten und dem Stand des Verfahrens vor.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck im Landkreis Lüneburg

vom..... 2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S.3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Untere Mittelalbeniederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Flecken Artlenburg und Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde Scharnebeck. Es umfasst die Elbe bis zur Mittellinie und das eingedeichte Elbvorland von der Elbbrücke bei Hohnstorf bis zur Landkreisgrenze nordwestlich von Artlenburg. Einbezogen ist binnendeichs der auwaldartige Hartholzmischwald zwischen Artlenburg und Hohnstorf. Ausgenommen sind die besiedelten Bereiche für Wohnen und Freizeitnutzung und der Hafen bei Artlenburg. Das NSG ist geprägt von offenen bis halboffenen Grünland-Komplexen, die durch Gewässer, Gehölzbestände, Röhrichte und Hochstaudenfluren gegliedert werden. Charakteristisch für die Elbeniederung sind regelmäßige Überschwemmungen, hohe Grundwasserstände und Qualmwasser binnendeichs.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen (Anlage 1). Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Artlenburg, der Gemeinde Hohnstorf / Elbe, der Samtgemeinde Scharnebeck und beim Landkreis Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde eingesehen werden. Des Weiteren ist die Verordnung auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg einsehbar.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331; landesinterne Nummer: FFH 074) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von 207 ha.

§2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von

Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten in der Elbeniederung zwischen Hohnstorf und Artlenburg als dynamischer, vielfältig strukturierter Abschnitt der Mittellelbe, einschließlich der von verschiedenen Auengewässern, Grünländern und Auenwäldern gekennzeichneten Vorlandbereichen, und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Elbe mit einer naturnahen Aue und ihrer Lebensgemeinschaften, einem typischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, naturnahen Uferbereichen mit Röhrichten und Uferstaudenfluren (aquatische und terrestrische Bereiche), und einer möglichst naturnahen Dynamik von Strömungs- und Transportprozessen und eines ökologisch durchgängigen Flusslaufes als (Teil-)Lebensräume insbesondere von wandernden Rundmaularten und wandernden Fischarten, Biber und Fischotter und typischen Vogelarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer, Altwasser, Gräben und temporärer Kleingewässer mit den unterschiedlichen Verlandungsstadien als (Teil-) Lebensräume insbesondere für Amphibien wie z.B. Moorfrosch und Fischen wie z.B. Schlammpeitzger sowie Flutrinnen und -mulden,
3. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten, Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Teichrohrsänger oder Gelbe Wiesenraute,
4. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturierten Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutzten und artenreichen Feuchtgrünland und insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der Mageren Flachland-Mähwiesen und der Brenndolden-Auenwiesen im Komplex mit mesophilen Grünland und sonstigem Grünland sowie Gehölzen und Gewässern. U.a. auch als (Teil-) Lebensraum für Feldlerche, Braunkehlchen, Weißstorch und Seeadler,
5. die Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauenwäldern bzw. auwaldartigem Hartholzmischwald im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren. Das während des Hochwasserganges der Elbe auftretende Qualmwasser ersetzt beim binnendeichs liegenden auwaldartigem Hartholzmischwald die natürliche Überschwemmungsdynamik,
6. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Flussniederung, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
8. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.

(3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet 074 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. Insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91E0 Weiden-Auwald** mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
Erhaltung und Entwicklung naturnaher, feuchten bis nassen Weidenauenwälder aller Altersstufen in Flussauen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer

typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*), Kratzbeere (*Rubus caesius*) und Echte Engelwurz (*Angelica archangelica*),

2. Insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) **3270 Flüsse mit Schlammhängen** mit Vegetationen des *Chenopodium rubri p.p.* und *Didymion p.p.*
Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen unverbauten Elbe mit möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens mit Umlagerungsprozessen und starken Wasserstandsschwankungen, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und stellenweise Schlamm- oder Sandbänke mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn-, und Zwergbinsen-Gesellschaften einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Braunes Zypergras (*Cyperus fuscus*) und Hirschsprung (*Corrigiola littoralis*),
- b) **6430 Feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern an Gewässerufeln sowie an feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*) und Filz-Pestwurz (*Petasites spurius*),
- c) **6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)**
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngter Wiesen stark wechselfeuchter bis wechsellasser Standorte mit regelmäßigen Überflutungen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Brenndolde (*Cnidium dubium*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und mageren Flachland-Mähwiesen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt, wie z.B. Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*),
- d) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, vorwiegend gemähter und nicht oder wenig gedüngten Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt wie z.B. die Magerwiesen – Margerite (*Leucanthemum vulgare*), die Saat-Wicke (*Vicia Sativa*) und die Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*); teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt, wie z.B. Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*) und Brenndolden-Auenwiesen,
- e) **91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)**
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hartholzauenwälder in Flussauen oder binnendeichs liegender auwaldartiger Hartholzmischwälder mit auwaldtypischer Vegetation, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen bzw. Qualmwassereinfluss und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen. Mit lebensraumtypischen autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldränder und autotypischen Habitatstrukturen, u.a. Flutrinnen, Tümpeln einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, z.B. Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*).

3. Insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) **Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**
Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,

- b) **Nordsee-Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*, anadrome Populationen bestimmter Gebiete der Nordsee)**
Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,
- c) **Lachs (*Salmo salar*)**
Erhaltung und Entwicklung durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Elbe zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/ Laichgewässern durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt,
- d) **Rapfen (*Aspius aspius*)**
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in unregulierten, naturnahen Fließgewässerstrecken mit einer ungehinderten Durchgängigkeit, einer hohen Strukturvielfalt (Kiesbänke, Flachufer und permanent angebundene Auengewässer als Jungfischhabitate, Hochwasserquartiere und Wintereinstände) einem naturnahen Abflussregime sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- e) **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in der Elbaue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten, sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- f) **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen überflutungsabhängigen Elbtalaue mit ihren gewässertypischen Abflussverhältnissen, auentypischen Strukturen und einem weit verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern. Sekundärhabitats (Grabensysteme) sollen durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden,
- g) **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen Elbtalaue mit auentypischen Strukturen und einem weit verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen emersen und / oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Sekundärhabitats (Grabensysteme) sollen durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen erhalten werden,
- h) **Biber (*Castor fiber*)**
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen mit Gehölzbestand, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Bibers entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes,
- i) **Fischotter (*Lutra lutra*)**
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der Elbniederung und ihrer Nebengewässer, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch

Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbundes.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung oder zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen, einschließlich der Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen,
 7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Baumaterial sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Bodenrelief, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
 9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung und das Liegenlassen des Mahdgutes,
 10. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. mit Personen besetzten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. ferngesteuerte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) so zu betreiben, dass diese im Naturschutzgebiet starten, landen oder fliegen,
 13. Drachen im Zeitraum vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres im Naturschutzgebiet und von den, an das Naturschutzgebiet angrenzenden Deichen aus, fliegen zu lassen,
 14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 15. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 16. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 17. Hunde ohne Leine frei oder an einer Lauf- bzw. Schleppleine von mehr als 3 m Länge laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 18. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwegen,
 19. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 20. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,

24. Wald, Einzelbäume (Solitäre), Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, hierzu gehört auch das Aufasten von Solitären oder Waldrändern,
 25. außerhalb von genehmigten Ein- und Ausstiegsstellen (z.B. Slipanlagen) an der Elbe, mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, anzulanden bzw. ein- und auszusteigen,
 26. Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 27. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 28. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
1. die Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans,
 2. das Befahren der Elbe mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, dies gilt nicht für das Befahren des Gebietes zum Zwecke der Angelnutzung (sonstige fischereiliche Nutzung) und Ausübung der Jagd (mit Ausnahme Bergung des Wildes),
 - b) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - c) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - d) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung,
 - g) zur Beseitigung und zum Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege im Zeitraum vom 1. September eines jeden Jahres bis 14. März des Folgejahres,
 3. das Betreten der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Wege im Zeitraum vom 15. März bis 31. August eines jeden Jahres,

4. innerhalb der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Erholungsbereiche ganzjährig
 - a) das Betreten außerhalb der Wege,
 - b) das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers,
 - c) das Anlanden mit nicht motorisierten Booten,
 - d) die Ausübung der Angelnutzung (sonstige fischereiliche Nutzung),
 5. Anpflanzungen vorzunehmen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. die Pflege von Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 7. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes und das Entfernen von standortfremden Gehölzen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, Solitär bäume sind zu erhalten,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässer 3. Ordnung soweit das Entkrauten ausschließlich händisch oder maschinell mit Mähkorb und einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Deiches und Maßnahmen zur Deichverteidigung nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG),
 10. die Bekämpfung von Bisam und Nutria im Rahmen der Unterhaltungspflicht für Gewässer nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden,
 11. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der bisherigen Breite und Ausbaustandard, ausschließlich mit milieugeeignetem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm-, Lesesteinmaterial oder gleichwertigem Mineralgemisch, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten, die ordnungsgemäße Unterhaltung ist der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen,
 12. das Entfernen von durch Hochwasser verursachten Boden- und Sandablagerungen,
 13. die Nutzung, Betrieb und Unterhaltung der bestehenden, rechtmäßigen Einrichtungen und Anlagen, davon unberührt bleiben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG,
 14. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und das Aufstellen von Tafeln oder Schildern zur Information über das Gebiet mit vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
 15. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes wenn dieser 1 Woche vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen A (Anlage 2)
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,

- b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen zulässig,
 - c) mit Mahd nur ab dem 20. Mai eines jeden Jahres,
 - d) maximal 2-schürige Mahd,
 - e) der Zeitraum zwischen der 1. Mahd und der 2. Mahd mindestens 10 Wochen beträgt,
 - f) mit Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
 - g) mit Belassen eines 2,5 m Randstreifens ohne Bewirtschaftung einer Längsseite der bewirtschafteten Fläche vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 - h) ohne Mulchen und mit Abfuhr des Mahdgutes; zulässig ist ein Pflegeschnitt vor dem Winter,
 - i) ohne Weidenutzung; zulässig ist eine Nachbeweidung nach einmaliger Mahd mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Pferdehaltung und Zufütterung,
 - j) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - k) ohne Umwandlung in Acker,
 - l) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - m) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - n) ohne Geflügelhaltung.
- 2.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen B (Anlage 2)
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - c) mit Mahd nur ab dem 20. Mai eines jeden Jahres,
 - d) maximal 2-schürige Mahd,
 - e) mit Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite,
 - f) mit Belassen eines 2,5 m Randstreifens ohne Bewirtschaftung einer Längsseite der bewirtschafteten Fläche vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 - g) ohne Mulchen und mit Abfuhr des Mahdgutes; zulässig ist ein Pflegeschnitt vor dem Winter,
 - h) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung; eine Pferdebeweidung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - i) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal 2 Weidetiere je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - j) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - k) ohne Umwandlung in Acker,
 - l) Düngung mit max. 80 kg N je ha/Jahr nur nach dem 30. Juni eines jeden Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - m) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 10 m breiten Gewässerrandstreifens an Stillgewässern und entlang Gewässern I. Ordnung,
 - n) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - o) ohne Geflügelhaltung.
- 3.) die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen C (Anlage 2)
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe und ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Ausnahmen hiervon zulässig,
 - c) ausschließlich Weidenutzung; ohne Zufütterung und ohne Pferdebeweidung,
 - d) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal 2 Weidetiere je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni eines jeden Jahres,
 - e) mit Belassen eines 2,5 m Randstreifens ohne Bewirtschaftung einer Längsseite der bewirtschafteten Fläche vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,

- f) ohne Mulchen,
- g) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- h) ohne Umwandlung in Acker,
- i) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- j) ohne chemische Mäusebekämpfung,
- k) ohne Geflügelhaltung.

4.) Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen

- a) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht oder nur beschränkt genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
- b) die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
- c) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- d) abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) als FFH-Wald-Lebensraumtyp gekennzeichnet sind, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung des §33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaues von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,

- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) Horst- und Höhlenbäume im Bestand stehen bleiben.
2. Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „B“ oder „C“ haben, und die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) als Wald A (EHZ „C“) und als Wald B (EHZ „B“) dargestellt sind, zusätzlich zu 1.), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der 3. Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 f) bis k) wenn, und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (5) Freigestellt ist
- 1.) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb im Rahmen bestehender Fischereirechte unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und bei Einsatz von Reusen außerhalb der fließenden Elbe nur, soweit deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt, mit einem Otterschutzgitter versehen sind oder die technisch so ausgestattet sind (z.B. Reusen mit Fluchtklappen), dass Fischtotter sie wieder verlassen können.
 - 2.) die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung (Angelnutzung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Ausübung der Angelnutzung im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Erholungsbereiche,
 - b) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 - c) ohne Beeinträchtigung oder Zerstörung des natürlichen Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
 - d) Mahd von Schilfflächen und Röhricht nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres unter der Voraussetzung, dass ausreichend große und als

- Lebensraum geeignete Röhricht- und Schilfbestände erhalten bleiben und nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- e) ohne jegliche Freizeitnutzung,
 - f) nicht im Umkreis von 100 m um als solche erkennbare oder bekannt gegebene Biber- und Fischotterbaue,
 - g) mit Einsatz von Reusen außerhalb der fließenden Elbe nur, soweit deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt, mit einem Otterschutzgitter versehen sind oder die technisch so ausgestattet sind (z.B. Reusen mit Fluchtklappen), dass Fischotter sie wieder verlassen können,
 - h) Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-Verordnung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen,
 - 2. die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art und nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
 - 3. ohne Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschchen,
 - 4. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig; die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Lüneburg.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen im NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (2) Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (3) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Auflagen, insbesondere zu Zeitpunkt, Dauer, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückeigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Informationen über das NSG und das Gebiet.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG detailliert dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. Aushagerungs- und Pflegemahd, Mahdgutübertragung, Pflanzung von Solitär-Eichen, Pflanzung von auetypischen Gehölzen oder die Beseitigung von gebietsfremden Arten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II–Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II–Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 22 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

ENTWURF



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

**Begründung
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet**

**„Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“
im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe in der Samtgemeinde
Scharnebeck im Landkreis Lüneburg**

vom..... 2018

Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH-Richtlinie)¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Lüneburg verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331) erstreckt sich über die Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Harburg und wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ im Landkreis Lüneburg ist Bestandteil dieses FFH-Gebietes.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet der Fluss- und auentypischen Lebensräume und Arten zu schützen ist. Gefährdungen und Beeinträchtigungen für dieses Gebiet entstehen u.a. durch wasserbauliche Veränderungen des Elbstroms und seiner Ufer, durch Intensivierung der Grünlandnutzung oder auch Nutzungsmängel, durch die Freizeitnutzung oder durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie z.B. dem Rückschnitt der Weichholzaue. Zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung sind Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um Störungen im Lebensraum zu reduzieren, sind Regelungen zur Betretung des Gebietes erforderlich, die nur über eine Naturschutzgebietsverordnung durchzusetzen sind.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde eine Basiskartierung³ für den Teil des FFH-Gebietes von Hohnstorf bis Geesthacht (Landkreis Harburg) zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand (EHZ) bewertet wurde. Insgesamt sind die in diesem Gebiet zu erwartenden FFH-Lebensraumtypen unterrepräsentiert. Ein großer Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem mäßigen bis schlechtem Zustand (EHZ „C“), ein kleiner Teil befindet sich im guten Zustand (EHZ „B“) und nur eine Fläche wurde mit sehr gut (Erhaltungszustand „A“) bewertet. Bei den LRT Grünland, die mit gut oder sehr gut bewertet wurden, sind im Wesentlichen die Deichflächen betroffen. Die Deiche wurden aber aufgrund der Funktion für den Hochwasserschutz nicht in das NSG einbezogen. Abgesehen von dem Bereich, in dem binnendeichs Flächen ins FFH-Gebiet einbezogen wurden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind die Lebensraumtypen in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

³ Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenartenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht, Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft – Dezember 2014

Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG).

Zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, der landesweit wertvollen sowie gesetzlich geschützten Biotoptypen und der hier vorkommenden Arten sind Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar, wie z.B. die Festlegung von Mahdterminen und -häufigkeiten. In einem Naturschutzgebiet (NSG) stehen im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Biotopschutz) im Vordergrund.

Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebietes Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des betroffenen Teil des FFH-Gebietes Nr. 074 wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1993 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und im Landschaftsrahmenplan von 2017 als NSG-würdig beurteilt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm⁴ wurde das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und für Natura 2000 festgelegt. Das Gebiet weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wie z.B. verschiedenen Ausprägungen von Grünland und Röhrichte, Weiden-Auenwald, Gewässer oder Uferstaudenfluren. Eine Brutvogelkartierung⁵, die im Jahr 2018 für das Teilgebiet erstellt wurde, ergänzt die vorhandenen Daten über das Gebiet.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet (NSG) beginnt an der Elbbrücke bei Hohnstorf und endet an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg nordwestlich von Artlenburg. Es umfasst die Elbe mit ihren Elbvorlandbereichen zwischen dem Deichfuß und der Mittellinie der Elbe und binnendeichs einen Bereich mit Qualmwasser mittig zwischen Hohnstorf und Elbe-Seitenkanal. Abgesehen von dem Qualmwasserbereich befindet sich das Gebiet im Überschwemmungsgebiet der Elbe und unterliegt damit weitestgehend dem natürlichen Überflutungsregime. Ausgenommen vom NSG sind die besiedelten Bereiche für Wohnen und Freizeitnutzung und der Hafen bei Artlenburg. Der Deich ist nicht Bestandteil des NSG, mit Ausnahme des Abschnittes, der einen Übergang zum binnendeichs liegenden qualmwasserbeeinflussten, auwaldartigen Hartholzgemischwald darstellt.

Der festgelegte Grenzverlauf orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes und der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den NLWKN⁶ von 2018. Soweit erforderlich wurde die NSG-Grenze auf Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile angepasst. Berücksichtigt wurde die Bauleitplanung der SG Scharnebeck und des Flecken Artlenburg.

Zu § 2 Schutzzweck

§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar⁷ und soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und – Lebensraumtypen, sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Entwicklung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

§ 2 Abs. 2 Besondere Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

⁴ Landkreis Lüneburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 und 2. Änderung 2016

⁵ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 074 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

⁶ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 25. 04. 2018

⁷ In Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG

Nr. 1

Die Elbe mit ihren Uferbereichen ist (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Rundmaularten wie z.B. Meerneunauge und Flussneunauge, bedeutsame Fischarten wie z.B. Lachs oder Rapfen, sowie für den Biber und Fischotter und für Vogelarten der Uferbereiche. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Elbe und ihre Auenbereiche in ihrer Funktion als Lebensräume für diese Arten zu erhalten und zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit der Elbe sowohl für wandernde Fisch- und Rundmaularten als auch für kleinere Gewässerorganismen (Makrozoobenthos). Der Strukturreichtum im und am Gewässer, sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum für die verschiedenen Arten.

Nr. 2

Für die Aue sind naturnahe Stillgewässer, Altwasser und temporäre Kleingewässer, sowie Flutrinnen- und -mulden als Lebensraum von großer Bedeutung und prägen die charakteristische Landschaft. Es handelt sich um natürliche Gewässer, aber auch um ehemalige Abgrabungen. In diesem Teilgebiet des FFH-Gebietes befinden sich zwischen dem auwaldartigen Hartholz-mischwald und dem Elbeseitenkanal (ESK) mehrere kleine Gewässer, bei denen es sich voraussichtlich um ehemalige Abgrabungen handelt. Keiner dieser Gewässer erfüllt die Voraussetzung für die Zuordnung zum LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen), sind aber als besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG einzustufen. Der Gewässerkomplex in der Nähe des Mündungsbereiches des ESK ist ein wertvoller und durch den Bewuchs verhältnismäßig ungestörter Lebensraum des Bibers.

Nr. 3

Röhrichte, Riede und feuchte Hochstaudenfluren sind als typische Lebensräume der Elbeniederung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Insbesondere der Qualmwasserbereich bei Hohnstorf beherbergt einen gut ausgeprägten Staudensumpf mit enger Durchdringung mit Schlankseggenrieden. In den Staudenfluren dominieren Gilbweiderich und Sumpf-Schwertlilie. Daneben kommen seltener Gelbe Wiesenraute, Blut-Weiderich und Mädesüß vor. Insbesondere die Hochstaudenfluren und Röhrichte unmittelbar im Uferbereich sind ein wichtiger (Teil-)Lebensraum der Rohrammer und des Teichrohrsängers.⁸ Der Blütenreichtum insbesondere der Hochstaudenfluren haben einen hohen Stellenwert für Insekten.

Nr. 4

Das Grünland in seinen verschiedenen Ausprägungen ist der häufigste Biototyp und gehört damit zu den maßgeblich prägenden Landschaftselementen im NSG. Das mesophile Grünland, teilweise ausgeprägt als Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Komplex mit verschiedenen Ausprägungen von artenreichem und feuchtem Grünland ist der am weitesten verbreitete Grünlandtyp mit einem Verbreitungsschwerpunkt westlich von Hohnstorf und zwischen dem auwaldartigen Hartholz-mischwald und dem ESK. Hervorzuheben ist westlich von Hohnstorf ein seggenreicher Flutrassen im Vorland mit einem großen Bestand der gefährdeten Fuchssegge. Hier findet sich auch ein individuenreicher Bestand der Gelben Wiesenraute und das einzige Vorkommen der stark gefährdeten Sumpf-Platterbse im NSG. Eine Besonderheit sind die Wechselfeuchten Brenndolden-Stromtalwiesen (LRT 6440), die hier ihren westlichen und nördlichen Verbreitungsschwerpunkt haben. Die Grünlandbereiche, insbesondere auch im kleinräumigen Wechsel mit anderen Biotopen wie z.B. Gehölzbeständen, Gewässer oder Hochstaudenfluren und Einzelgehölze, haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für z.B. Amphibien, Vögel und mit seinen verschiedenen Blühaspekten eine sehr hohe Bedeutung für Insekten.

Nr. 5

Die Weich- und Hartholzauenwälder, teilweise im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren, sollen erhalten und entwickelt werden, da sie eine wichtige Funktion für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Aue und für den Boden- und Wasserhaushalt im Überschwemmungsgebiet haben und landschaftsbildprägend sind. Im NSG kommen nur noch Restbestände der Weichholzaue im Uferbereich der Elbe vor. Eine der Überschwemmungsdynamik unterliegende Hartholzaue kommt im Gebiet nicht vor. Lediglich binnendeichs westlich von Hohnstorf gibt es einen qualmwasserbeeinflussten auwaldartigen Hartholz-mischwald mit Eiche und vereinzelt Esche oder Arten der Weichholzaue und einer teils gut ausgeprägten Strauchschicht mit Gemeinem Schneeball, Roter Johannisbeere und Weißdorn. Aufgrund der Altersstruktur kommt Alt- und Totholz nur in geringen Anteilen vor und soll, auch zur Förderung höhlenbewohnender Vögel, mittel- und langfristig erhöht werden. Dieser auwaldartige Hartholz-mischwald hat u.a. eine hohe Bedeutung für Vögel, z.B. kommt hier der Pirol und verschiedene Spechtarten vor.⁹

⁸ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

⁹ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

Nr. 6 und 7

Der Schutz und die Förderung der für die Aue charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften ist von zentraler Bedeutung zur Erhaltung eines artenreichen und landschaftstypischen Charakters des Gebietes. Hierfür ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der (Teil-)Lebensräume dieser Arten sowie Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet eine wichtige Voraussetzung. Das Gebiet wird teilweise intensiv zur Erholung, Freizeitgestaltung und zum Angeln genutzt. Dies erfordert eine Lenkung der verschiedenen Ansprüche und Aktivitäten um zu einem Ausgleich der verschiedenen Belange wie Natur- und Artenschutz und der Nutzung durch den Menschen zu kommen. Dieser Ausgleich soll durch differenzierte Betretungsregelungen und Ausweisung von Erholungsbereichen erfolgen.

Nr. 8

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. In diesem Gebiet sind das die Elbe, Auenwälder, Gehölze, Stillgewässer, Röhrichte und Staudenfluren und das Grünland. Die Eigenart und / oder der Charakter des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Über die daraus entstehende naturraumtypische Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes definiert werden. Eine landschaftsbildprägende Wirkung geht insbesondere von den markanten Einzelgehölzen bzw. Gehölzgruppen aus. Diese sind im NSG nur noch sehr spärlich vorhanden. Am häufigsten befinden sie sich im Elbvorland westlich von Hohnstorf. Diese landschaftsbildprägenden Elemente und Strukturen in ihrer Gesamtheit sollen durch die verschiedenen Verordnungsinhalte erhalten und entwickelt werden.

§ 2 Abs. 3 Erhaltungsziele und ökologisches Netz Natura 2000

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Netz Natura 2000 und ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung 2007. Grundlage sind die Standarddatenbögen (SDB), die regelmäßig aktualisiert und angepasst werden. Die Verordnung enthält nur jene Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Nr. 074, die auch tatsächlich im Gebiet des NSG vorkommen.

Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN)“.¹⁰

§ 2 Abs. 4 Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, werden in Abs. 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Es folgen ergänzende Ausführungen zu § 2 Abs. 2:

Nr. 1a)

Weiden-Auenwälder gehören zu den am stärksten gefährdeten bzw. beeinträchtigten LRT in Niedersachsen. Im NSG gibt es nur noch einen galerieartigen Weiden-Auenwald westlich von Hohnstorf, der als LRT 91E0 eingestuft wurde. Alle anderen Vorkommen von Weiden erfüllen nicht die Voraussetzungen und wurden entweder als Weidenauengebüsch oder als Baumgruppe mit Weiden eingestuft. Entlang des Elbufers wurden abschnittsweise nur noch Einzelbäume erfasst. Teilweise handelt es sich um Relikte aufgelichteter Auwald-Säume. Ursachen sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung der Aue regelmäßige Rückschnitte aus Gründen des Hochwasserschutzes. Weitere Belastungsfaktoren sind Beeinträchtigungen durch eine intensive Freizeitnutzung mit Zerstörung des Unterwuchses, Anlage von Feuerstellen sowie Müll- und Kompostablagerungen. Der Erhaltungszustand wird im Gebiet und in der kontinentalen Region Niedersachsens mit „C“ (schlecht) eingestuft. Es handelt sich um einen prioritären Lebensraumtyp. Diese haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung zukommt. Der Handlungsbedarf wird als höchst prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine überwiegende Verantwortung für diesen Lebensraumtyp.¹¹

¹⁰ NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz:
http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

¹¹ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz,

Nr. 2a)

Der vom NSG betroffene Abschnitt der Elbe wurde im Rahmen der Basiserfassung¹² mit Erhaltungszustand „C“ beurteilt. Während sich die Nährstoffgehalte in der mittleren Elbe den Zielvorgaben der Gewässergüteklassen nähern, sind die Zielvorgaben bezogen auf die Schwermetallgehalte – insbesondere Cadmium und Quecksilber – nach wie vor weit überschritten. Der gesamte kartierte Abschnitt weist überwiegend die Gewässerstrukturgüteklasse 5 und schlechter auf. Abweichend vom übrigen FFH-Gebiet Nr. 074 treten im Abschnitt zwischen dem Elbe-Seitenkanal (ESK) und Geesthacht die für die Mittelelbe typischen Wechselwasserzonen mit Sand- und Schlammhängen, die sich normalerweise an unbefestigten Uferabschnitten und in den Bühnenfeldern herausbilden, nicht auf. Das Stauwehr bei Geesthacht erzeugt einen Rückstau-Effekt, der sich etwa bis zur Mündung des ESK erstreckt. Es handelt sich um einen Teilabschnitt der Elbe, so dass eine abschließende Zuordnung zum LRT 3270 sowie die abschließende Bewertung des Erhaltungszustandes im Kontext mit dem gesamten Flusslauf und in enger Abstimmung mit dem NLWKN erfolgen muss.

Nr. 2b)

Das Auftreten (gut ausgeprägter) Uferstaudenfluren ist im NSG defizitär. Gute Erhaltungszustände sind kaum vorhanden. Ursachen sind voraussichtlich die eingeschränkte Wasserstandsdynamik sowie Nährstoffeinträge z.B. auch durch Ablagerung von Kompost und Gartenabfällen. Diese führen auch zu einer Ruderalisierung der Hochstaudenfluren. Als weitere Beeinträchtigung ist die intensive Freizeitnutzung zu nennen. Dies führt z.B. zu Trittschäden und Abfallagerungen. Hinzu kommen intensive Störungen in der Uferzone durch Holzungsarbeiten. Der Erhaltungszustand im Gebiet und in der kontinentalen Region Niedersachsen wird mit „C“ (schlecht) eingestuft.

Nr. 2c)

In Niedersachsen existieren die Brenndolden-Auenwiesen typischer Ausprägung ausschließlich an der Mittel- und Unterelbe mit Überflutungsdynamik. Insoweit haben die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg und die Biosphärenreservatsverwaltung für die C-Gebiete im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalauen“ eine besondere Verantwortung für diesen Lebensraumtyp. Die im Gebiet noch vorkommenden Brenndolden-Auenwiesen haben häufig nur noch eine mittlere bis schlechte Ausprägung. Der Erhaltungszustand im Gebiet ist für einige Flächen noch mit „B“ (gut) und die meisten Flächen mit „C“ (schlecht) eingestuft. Deutschlandweit und im kontinentalen Niedersachsen ist der Erhaltungszustand mit „C“ (schlecht) eingestuft. Ursachen sind häufig eine Nutzungsintensivierung aber auch eine zu geringe Nutzung oder Nutzungsaufgabe. Der Handlungsbedarf wird als höchst prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine besondere Verantwortung für diesen Lebensraumtyp.¹³

Nr. 2d)

Die mit Abstand größten Bestände liegen im FFH-Gebiet 074, vorwiegend in der Elbtalauen. Im Gebiet hat der Flächenanteil des LRT 6510 die höchsten Anteile an allen vorkommenden LRT. Die im Gebiet vorkommenden „Mageren Flachlandmähwiesen“ haben häufig nur noch eine mittlere bis schlechte Ausprägung beim lebensraumtypischen Arteninventar. Der Erhaltungszustand im Gebiet wird abgesehen von einigen Flächen mit „B“ (gut) als „C“ (schlecht) eingestuft. Gute Ausprägungen und Erhaltungszustände befinden sich auf den Deichen. Die Deiche sind, abgesehen von dem Abschnitt in dem auch Flächen binnendeichs in das NSG einbezogen sind, nicht in das NSG einbezogen. Deutschlandweit und im kontinentalen Niedersachsen wird der Erhaltungszustand als unzureichend bis schlecht beurteilt. Der Handlungsbedarf wird als prioritär beurteilt und Niedersachsen hat eine überwiegende Verantwortung für diesen Lebensraumtyp¹⁴.

Nr. 2e)

Im NSG gibt es keine Hartholzauen die der Überschwemmungsdynamik unterliegt. Binnendeichs westlich von Hohnstorf gelegen gibt es einen qualmwasserbeeinflussten auwaldartigen Hartholzmischwald der als LRT 91F0 kartiert wurde und mit Erhaltungszustand „B“ (gut) und „C“ (schlecht) bewertet wurde. Neben der dominierenden Stieleiche mittleren Alters kommen vereinzelt Esche oder Arten der Weichholzaue vor. Die Strauchschicht mit Gemeinem Schnellball, Roter Johannisbeere und Weißdorn ist zum Teil gut ausgeprägt. In der überwiegend dichten, aber vergleichsweise unspezifischen Krautschicht dominieren Kratzbeere und Gundermann. Insgesamt ist die Artenvielfalt in der Baum- und Krautschicht etwas eingeschränkt. Hinsichtlich des Erhaltungszustandes differenzieren sich die einzelnen Waldparzellen durch etwas unterschiedliche Bestandsstruktur, Alt- und Totholzanteil oder den Anteil von Fremdholz. Die Waldrandbereiche sind überwiegend ungestaltet. Der Bestand wird bisher eher extensiv bewirtschaftet und ist kaum erschlossen. Zu den wesentlichen Faktoren mit beeinträchtigender Wirkung gehören

¹² Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenartenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht, Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft

¹³ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

¹⁴ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

regelmäßig ein ungünstiger Wasserhaushalt (fehlende Überschwemmungsdynamik bzw. allenfalls mäßig qualmwasserbeeinflusst) sowie eine (noch) ungünstige Altersstruktur mit dem daraus resultierenden Mangel an Alt- und Totholz. Aufgrund der Lage unmittelbar an einem stark frequentierten Parkplatz an der Landesstraße besteht eine erhebliche Beeinträchtigung durch Müllablagerungen und insbesondere Fäkalien.

Nr. 3a) – g)

Für die wandernden Fischarten und Neunaugen (Meer- und Flussneunauge, Nordsee-Schnäpel, Lachs) spielt die Durchgängigkeit und Qualität der Elbe eine maßgebliche Rolle um die Populationen zu stabilisieren bzw. entwickeln und ist Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung z.B. von Besatzmaßnahmen. Für Fischarten wie den Schlammpeitzger, Bitterling oder Steinbeißer ist zur Erhaltung und Entwicklung eine naturnahe Aue mit einem Gewässernetz mit temporären Überflutungen und Altarmen und Altwässern Voraussetzung. Es wurden die Fischarten in die Verordnung aufgenommen, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind und nach Aussage des LAVES für diesen Abschnitt der Elbe maßgeblich sind¹⁵. Nach der Prioritätenliste des NLWKN¹⁶ haben die Neunaugen, der Lachs, Schlammpeitzger und der Bitterling höchste Priorität und der Steinbeißer Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Nordsee-Schnäpel hat Potenzial zur Wiederansiedlung.

Nr. 3h) und i)

Nach Auswertung des Tierarternerfassungsprogramm¹⁷ kommen im NSG Biber und Fischotter vor. Fraßspuren des Bibers im Gebiet bestätigen diese Aussage. Das Fischotterzentrum Hankensbüttel bestätigt das flächige Vorkommen des Fischotters im Gebiet¹⁸. Nach der Prioritätenliste des NLWKN haben beide Tierarten Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen¹⁹.

§ 2 Abs. 5 Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen verpflichten. Diese zusätzlichen freiwilligen Verpflichtungen z.B. zur Flächenextensivierung oder zum Schutz von charakteristischen Arten ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

§ 2 Abs. 6 Erschwernisausgleich

Nach Nr. 1.10 des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdEI. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22oo2 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Grünland aufgenommen.

Zu § 3 Verbote

§ 3 Abs. 1 Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch wenn diese von außen in das Gebiet hineinwirken. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Durch diese Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z.B. durch Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder Lebensraumtypen durch die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

¹⁵ LAVES, 20. Dezember 2017

¹⁶ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

¹⁷ NLWKN, 22.12.2017

¹⁸ Fischotterzentrum Hankensbüttel, 02. Mai 2018

¹⁹ NLWKN: Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011 ergänzt September 2011, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Nr. 4

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z.B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung von wasserstauender Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

Nr. 5 und 6

Durch die Entnahme von Oberflächen- und / oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z.B. Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt.

Nr. 7 und 8

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z.B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nährstoff- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Forstwirtschaftliche Abfälle können z.B. nicht mehr benötigtes oder funktionsloses Zaunmaterial sein. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Oberflächenstrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Nr. 9

Durch Mieten oder Lagerplätze und Transportfahrten werden Teilbereiche der Vegetation der Grünländer überdeckt und zerstört. Eine Ruderalisierung mit grünlanduntypischen Arten ist häufig die Folge. Lagerplätze sind außerdem in dem Gebiet weit sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Landwirtschaftliches Gut, das auf den Flächen verbleibt, kann sich auf die flächentypische Flora und Fauna, sowie den Boden auswirken und Veränderungen in der Ausprägung der Lebensraumtypen und Biotope bedingen, welche sich ungestört entwickeln sollen. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der Grünland-LRT und -Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

Nr. 10

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wildlebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Nr. 11 bis 13

Das Überfliegen oder Starten und Landen mit Luftfahrzeugen kann zu erheblichen Störungen, Beunruhigungen und Lärm im Gebiet führen, mit negativen Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Arten. Start und Landung mit Personen besetzter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im NSG durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist. Für den Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes gibt es nach § 4 Abs. 2 Nr. 15 eine Freistellung.

Für Drachen wurde eine zeitliche Regelung getroffen. Dadurch werden Störungen in der sensiblen und störungsempfindlichen Brut- und Setzzeit vermieden. Einbezogen wurden in diese Regelung die Deiche, die an das Naturschutzgebiet angrenzen, um die Störung von außen zu vermeiden.

Nr. 14

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1h eine Zustimmung möglich, die gemäß §5 Abs. 3 mit Auflagen versehen werden kann. Die Zustimmung kann auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt werden.

Nr. 15

Die hier genannten Handlungen sind untersagt, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Um die Erholungsfunktion des Gebietes zu bewahren, werden nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Erholungsbereiche ausgewiesen. In den Erholungsbereichen ist das Betreten außerhalb der Wege, das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers, das Anlanden mit nichtmotorisierten Booten und die Ausübung der Angelnutzung (sonstige fischereiliche Nutzung) ganzjährig zugelassen. Damit soll eine Lenkung erreicht werden, die den verschiedenen Funktionen des Gebietes gerecht wird und so eine ruhige und naturnahe Erholung im Gebiet ermöglicht.

Nr. 16

Die Neuanlage von Badestellen führt zu einer Zerstörung und Beeinträchtigung der Uferbereiche mit ihren Lebensräumen und Arten, so dass diese untersagt sind. Die vorhandenen Badestellen in den Erholungsbereichen können ganzjährig genutzt werden.

Nr. 17

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen auch außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Elbeniederung und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z.B. Biber, Fischotter oder verschiedene Vogelarten ist es erforderlich, die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum auszudehnen. Hunde, die nicht angeleint sind oder an langen Laufleinen laufen, dringen auch in Bereiche vor, die als Rückzugsorte für wildlebende Tierarten dienen. Daher gilt das Verbot ganzjährig. Für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes gilt die Anleinplicht nicht.

Nr. 18

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass z.B. die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken.

Nr. 19

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie z.B. Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

Nr. 20

Dieses Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

Nr. 21 und 22

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

„Gebietsfremd“ ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als „invasiv gebietsfremd“ gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

Nr. 23 und 24

Die Elbeniederung ist geprägt durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen, welches zu erhalten ist. Charakteristisch für die Offenlandbereiche sind u.a. die Einzelbäume und Gehölzgruppen, die im NSG nur noch vereinzelt vorhanden sind. Eine besondere Bedeutung haben der Weiden-Auenwald im Vorland mit verschiedenen Weiden und Pappeln in unterschiedlichen Entwicklungsstadien und binnendeichs der auwaldartige Hartholzgemischwald. Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 – Weichholzauenwald kommt nur noch einmal im Gebiet als Restbestand, galerieartig an der Elbe, westlich von Hohnstorf vor. Dieser

gemischte Charakter des Gebietes ist zu erhalten. Anpflanzungen oder die Beseitigung der Gehölzstrukturen können dazu führen diesen Charakter des Gebietes zu beeinträchtigen. Anpflanzungen von landschaftsgerechten Gehölzen und Auwald die sich positiv auf den Charakter des Gebietes auswirken, sind mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 25

Das Anlanden und das Ein- und Aussteigen führt zu einer Beunruhigung und Störung der Tierwelt im und am Wasser. Die Ufervegetation wird durch die Boote teils stark beeinträchtigt und es entstehen Trittschäden, die die Pflanzenwelt schädigen. Daher ist das Anlanden und das Ein- und Aussteigen innerhalb des NSG ausgeschlossen. Freigestellt ist das Anlanden und das Ein- und Aussteigen für nichtmotorisierte Boote in den in Erholungsbereichen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4.

Nr. 26

Die Nutzung von Wassersportfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe soll unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit der im, auf und am Wasser lebenden Arten beeinträchtigt und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck hat. Die Nutzung ferngesteuerter Modelle beeinträchtigt Tiere, sowohl im Wasser (z.B. Fische und Amphibien) als auch am Wasser, z.B. Libellen, die ihre Eier im ufernahen Wasserbereich ablegen. Auch Wasserpflanzen werden durch die Berührung von Wassersportfahrzeugen beeinträchtigt. Aufgrund ihrer Funktion als Binnenwasserstraße des Bundes (siehe §3 Abs. 3) ist die Elbe von dem Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten ausgenommen.

Nr. 27

Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung des Gebietes und zur Wahrung des Landschaftsbildes müssen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand von 500 m zum Gebiet haben.

Nr. 28

Durch die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern können Biotope die nach § 30 geschützt sind oder als Lebensraumtyp kartiert wurden, erheblich beeinträchtigt werden und es kann negative Auswirkungen auf die hier vorkommenden, teils geschützten Arten und das Landschaftsbild haben. Soweit Maßnahmen dem Schutz, der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen, sind sie nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) freigestellt, soweit sie von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt oder angeordnet wurden oder der Maßnahme zugestimmt wurde.

§ 3 Abs. 2 Betretungsregelungen

Grundsätzlich gilt in Naturschutzgebieten ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder²⁰. Das Gebiet hat ganzjährig eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Vor diesem Hintergrund wurde, soweit es insbesondere zum Schutz der vorkommenden Arten vertretbar ist, von dem allgemeinen Grundsatz abgewichen und in §4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechende Freistellungen formuliert, bzw. nach §4 Abs. 2 Nr. 4 entsprechende Erholungsbereiche ausgewiesen. Ein großer Teil der genutzten Wege sind sogenannte Trampelpfade, die üblicherweise nicht als Weg im Sinne des §16 gelten und unter das Betretungsverbot fallen. Um die Erholung im Gebiet auf den Wegen im Frühjahr und Sommer zu gewährleisten, wurde von dieser Regelung abgewichen und die Trampelpfade in das kartographisch dargestellte Wegenetz eingebunden.

§ 3 Abs. 3 Bundeswasserstraße - Verbote

Die deutschen Bundeswasserstraßen sind nach der Legaldefinition wasserwegerechtlich in § 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) die Seewasserstraßen in Gestalt der Küstengewässer sowie dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes. Gemäß § 4 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. der Binnenschifffahrt (hier: Bundeswasserstraße Elbe) dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Regelungen zu diesen Nutzungen (z.B. Befahren der Elbe) sind in der NSG-Verordnung daher freigestellt. § 4 Satz 2 BNatSchG bestimmt jedoch, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

²⁰ Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

§ 3 Abs. 4 Verbot von Fracking-Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetz geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i.S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zu untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

Zu § 4 Freistellungen

§ 4 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 8 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung.

§ 4 Abs. 2 Allgemeine Freistellungen

Nr. 1 a) bis h)

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretungsregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u.a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte. Ausgeschlossen ist allerdings das Befahren für Jagdausübungsberechtigte und für Fischereiberechtigte die die „Sonstige fischereiliche Nutzung“ (Angelnutzung) ausüben, da dies für die rechtmäßige Nutzung in diesem Gebiet nicht erforderlich ist. Erlaubt ist das Befahren für Jagdausübungsberechtigte zur Bergung des Wildes.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zu Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Beseitigung von invasiven Arten, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Nach Abwägung mit dem Schutzzweck kann die Naturschutzbehörde in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen, und dem damit verbundenen Betreten und Befahren des Gebietes zustimmen.

Soweit von den Veranstaltungen auch andere Verbote betroffen sind, werden diese mit der Zustimmung zu der Veranstaltung geregelt. Für jährlich stattfindende Veranstaltungen kann die Naturschutzbehörde auch eine Zustimmung für mehrere aufeinanderfolgenden Jahre erteilen.

Nr. 2 bis 4

Wie auch schon zu § 3 Abs. 2 ausgeführt gilt in Naturschutzgebieten grundsätzlich ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in §4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder²¹. Das Gebiet hat ganzjährig eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung, Vor diesem Hintergrund wurde, soweit es insbesondere zum Schutz der vorkommenden Arten vertretbar ist, von dem allgemeinen Grundsatz abgewichen und in §4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsprechende Freistellungen formuliert. Da es sich bei vielen der Erholungsnutzung im Gebiet dienende Wege um Trampelpfade handelt und insoweit ausgeschlossen wären, wurden alle Wege die ganzjährig betreten werden dürfen, eindeutig in einer Karte dargestellt. Um in der sensiblen Brut- und Setzzeit die Störungen zu minimieren, ist in dieser Zeit ein Betreten nur auf den dargestellten Wegen und Erholungsbereichen zulässig. Im Herbst und Winter gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Betretens. Im Ergebnis der durchgeführten Brutvogelkartierung ist das Betreten der dargestellten Wege in der Brut- und Setzzeit vertretbar. Das Gebiet hat nur eine untergeordnete Bedeutung für Gast- und Rastvögel, so dass das Verbot des Betretens außerhalb der dargestellten Wege und Erholungsbereiche, auf die Brut- und Setzzeit beschränkt wurde. Innerhalb der Erholungsbereiche ist das Betreten, das Lagern und das Betreiben eines Lagerfeuers, das Anlanden mit nichtmotorisierten Booten und die Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelnutzung) ganzjährig zulässig. Ziel ist eine Lenkung der durch Erholungssuchende und Freizeitnutzung verursachten Störung, um einerseits die vorkommenden Arten

²¹ Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

zu schützen, gleichzeitig aber der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und Freizeitnutzung gerecht zu werden. Ganzjährig erforderlich ist das Anleinen von Hunden, da durch das Stöbern auch in schwer begehbaren Bereichen zu einer erheblichen Störung der Arten, wie z.B. Biber und Fischotter, in ihren Rückzugsbereichen führt.

Nr. 5

Anpflanzungen können je nach Art der Ausführung die Gebietscharakteristik verändern und damit den Schutzzweck beeinträchtigen. Um eine Entwicklung im Gebiet im Sinne des Schutzzweckes zu gewährleisten, sind Anpflanzungen im NSG mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen. Dies kann z.B. die Anpflanzung von Eichen als Solitär oder Gruppe oder von Auwald mit gebietsheimischen Gehölzen sein. Der Begriff „gebietsheimisch“ umschreibt diejenigen Arten, die nach § 40 BNatSchG als „nicht gebietsfremd“ in der freien Natur ausgebracht werden dürfen²².

Nr. 6

Kopfweiden sind charakteristische Bestandteile der Auenlandschaft und benötigen zur Erhaltung eine regelmäßige Pflege, die in dem genannten Zeitraum in dem üblicherweise Kopfweiden gepflegt werden, ohne Zustimmungsvorbehalt durchgeführt werden kann.

Nr. 7

Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der großen Bedeutung für den Artenschutz und des Landschaftsbildes der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres zugelassen werden. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, so genannte Solitärbäume, zwingend zu erhalten. Die Entfernung von standortfremden Gehölzen wie z.B. Fichten, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht. Ein Zustimmungsvorbehalt ist vorgesehen, um zu vermeiden, dass es nicht zu einer Verwechslung von Hybrid-Pappeln und den für die Aue typischen Schwarzpappeln kommt. Schwarzpappeln sind zu erhalten.

Nr. 8

Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung erhalten. Durch den Einsatz einer entsprechenden Technik soll die Unterhaltung so schonend wie möglich erfolgen (z.B. Verzicht auf Grabenfräsen). Die Regelung wurde auf die Gewässer 3. Ordnung beschränkt, da keine Gewässer 2. Ordnung im Gebiet vorhanden sind.

Nr. 9

Zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz vor Hochwasser ist die Unterhaltung der Deiche und Maßnahmen zur Deichverteidigung im Falle eines Hochwasserereignisses freigestellt. Grundsätzlich liegen die Deichkörper außerhalb des Naturschutzgebietes und sind insoweit von den Regelungen in der NSG-VO nicht betroffen. Lediglich in dem Abschnitt, bei dem auch binnendeichs Flächen in das NSG einbezogen sind (auwaldartiger Hartholzgemischwald zwischen Hohnstorf und dem Elbeseitenkanal (ESK)), ist der Deich zur einheitlichen Darstellung und Sicherung einbezogen. Aufgrund der Freistellung bestehen bei der Deichunterhaltung keine Einschränkungen. Zum Deich gehören nach § 4 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) neben dem Deichkörper auch die Sicherungswerke, wie Fußbermen, Deichgräben und Fuß- und Böschungssicherungen. Da die Vegetation auf den Deichen sehr artenreich ist und den Anforderungen einer „Mageren Flachland-Mähwiese“ (LRT 6510) entsprechen, ist es aus Sicht des Naturschutzes wünschenswert, dass bei der Unterhaltung, soweit es die Sicherheit nicht beeinträchtigt, dieser artenreiche Zustand erhalten und entwickelt wird. Aufgrund der großen Fläche der Deiche kann hier auch ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Insektenfauna geleistet werden. Der Erhaltungszustand dieses LRT auf den Deichen wird auf großen Abschnitten mit „B“ (gut) bewertet, teilweise mit „C“ (schlecht) und auf einem Abschnitt östlich des ESK mit „A“ (sehr gut) beurteilt.

Nr. 10

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und seiner

²² Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Januar 2012

Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt. Der Eindeutigkeit wegen wird hier der Nutria, der dem Jagdrecht unterliegt, mit aufgeführt.

Nr. 11

Um die Funktionsfähigkeit bestehender Wege zu erhalten ist die Unterhaltung der Straßen und Wege im Gebiet in der vorhandenen Breite und Ausbaustandard mit den angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen z.B. durch nicht milieugepasstes Material zu vermeiden, dürfen nur die genannten Materialien verwendet werden.

Nr. 12

Durch Hochwasser verursachte Ablagerungen von Boden oder Sand dürfen entfernt werden. Zu beachten ist hierbei das Verbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 8.

Nr. 13

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Nicht dazu gehören z.B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Das Artenschutzrecht und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG bleiben davon unberührt.

Nr. 14

Um das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt erforderlich zu beeinträchtigen, ist die Beschilderung des Gebietes auf die Schilder und Tafeln begrenzt, die zur Information über Regelungen im Gebiet und zur Warnung zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören auch Informationen der Besucher zum Gebiet im Sinne einer Umweltbildung.

Nr. 15

Der Einsatz von Drohnen ist zulässig, soweit sie für Untersuchungen oder Kontrollen erforderlich sind. Da der Einsatz nicht immer langfristig planbar ist (z.B. Kitzrettung vor der Mahd) ist keine Zustimmung, sondern lediglich eine Anzeige eine Woche vor der Mahd erforderlich. Durch die Anzeige ist gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde über den Einsatz von Drohnen im NSG informiert ist.

§ 4 Abs. 3 Freistellungen Landwirtschaft

Der Erhaltung und Entwicklung von Grünland und insbesondere von artenreichen Grünland kommt im NSG eine besondere Bedeutung zu. Eine extensive landwirtschaftlich angepasste Nutzung ist Voraussetzung für die Erhaltung dieser Lebensräume. Die mit Abstand größten Bestände des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und die einzigen Vorkommen des LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ mit ihrem oft typischen auffallend bunten Blühaspekt, liegen im FFH-Gebiet Nr. 074 und hier vorwiegend in der Elbtalau. Niedersachsen und die Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg haben insoweit eine besondere Verantwortung für diese Grünlandtypen. Der Erhaltungszustand der LRT wurde größtenteils mit „C“ (schlecht) bewertet. Kleine Flächen wurden mit „B“ (gut) bewertet, EHZ „A“ (sehr gut) ist nicht vorhanden. Eine Verschlechterung der Qualität würde daher in den meisten Fällen nicht nur zu einer Abstufung in der Bewertung führen, sondern zu einem Flächenverlust. Eine Verschlechterung ist aber zwingend zu vermeiden, so dass die Bewirtschaftung auf die Erhaltung dieser LRT abzustimmen ist. Die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ auf den Deichen mit EHZ „B“ (gut) bzw. „C“ (schlecht) und ein kleiner Abschnitt mit „A“ (sehr gut), werden aufgrund ihrer Funktion für den Hochwasserschutz weitestgehend nicht in das NSG einbezogen oder sind in der Unterhaltung freigestellt.

Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Intensivierung der Grünlandnutzung, aber auch durch Unternutzung, Nutzungsaufgabe, Entwässerung oder zu hohe Düngegaben²³. Auf Grundlage der Basiserfassung wurden 3 Grünlandtypen (A, B und C) gebildet und die verschiedenen Grünländer jeweils in einen größeren Komplex mit angepassten differenzierten Regelungen für die Bewirtschaftung zusammengefasst. Die einbezogenen Feuchtgrünländer die kein LRT sind (aber nach § 30 BNatSchG geschützt sind) und die etwas intensiver bis extensiv genutzten vereinzelt Grünländer dienen als Pufferflächen, um negative Einflüsse auf die LRT-Grünlandflächen zu vermeiden. Weiterhin ist die Bildung von größeren Einheiten sinnvoll, um eine einheitliche und praktikable Bewirtschaftung zu ermöglichen, da die verschiedenen Grünländer teilweise sehr kleinräumig ineinander verzahnt und nicht an Flurstücksgrenzen festzumachen sind. Hervorzuheben ist die Bedeutung des artenreichen Grünlandes für die Insektenfauna. Weiterhin ist bei der Grünlandbewirtschaftung und deren Bewirtschaftung insgesamt die Avifauna mit ihren charakteristischen Arten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden auf den Grünlandflächen A und B insbesondere die Feldlerche und auf dem Grünland C Braunkehlchen und Wiesenpieper kartiert. Die Bewirtschaftungsregeln wurden u.a. auch auf

²³ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

diese Vogelarten abgestimmt. Soweit es der Vogelschutz zulässt soll ein fixer Mahdtermin möglichst vermieden werden. Es handelt sich nicht um ein „klassisches“ Wiesenvogelgebiet mit z.B. Kiebitz oder Brachvogel, da die räumlichen Voraussetzungen für die Ansprüche dieser Arten nicht so geeignet sind. Daher ist es voraussichtlich nicht zu erwarten, dass sich diese Arten mit Veränderung der Bewirtschaftung ansiedeln werden. Unter diesen Voraussetzungen wurden insbesondere die Mahdtermine unterschiedlich geregelt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein kleinräumiges Mosaik mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien im Grünland positiv zu bewerten. Die Zielkonflikte, die hier teilweise vorhanden sind (Erhaltung (und Entwicklung) der artenreichen Grünländereien / Vogelschutz) werden durch die differenzierten Bewirtschaftungsregelungen soweit möglich berücksichtigt.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (EA Grünland) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit für weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM).

Nr. 1 Grünland A

Schwerpunkträume im NSG mit Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) und „Brenndolden-Auenwiesen“ (LRT 6440) im Komplex mit nach § 30 BNatSchG geschütztem Feucht- und Extensivgrünland und vereinzelt intensiver genutzten Grünlandflächen. Vorkommen der Feldlerche und verschiedene Insektenarten.

Nr. 1a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird.

Nr. 1b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT und § 30-Grünland charakteristischen Pflanzenarten oder selbst gewonnenen Saatgut von Standorten mit Vorkommen von FFH-LRT oder § 30-Grünland erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der Lebensraumtypen entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ und „Brenndolden-Auenwiesen“ einen besonders hohen Stellenwert.

Nr. 1c)

Eine frühe Mahd ist für die Entwicklung artenreichen Grünland eher günstig, soweit die Häufigkeit der Mahd und die Abstände zwischen der 1. und 2. Mahd entsprechend Nr. 1d und 1e eingehalten werden. Eine Kombination aus einer frühen Mahd mit einer langen Nutzungspause führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzzielen. Die hier vorkommende Feldlerche (Brutvogelkartierung) kommt jedoch nach fachlicher Einschätzung mit einer frühen Mahd zurecht, vorausgesetzt die 2. Brut wird nicht durch weitere Arbeitsgänge gefährdet. Soweit sich entgegen der jetzigen Einschätzung die Avifauna anders entwickelt, sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter Häufigkeit und entsprechendem Abstand zwischen den Mahden, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommen.

Nr.1d) und Nr. 1e)

Optimal für eine Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland ist eine zweimalige Schnittnutzung mit zwischenzeitlicher 10-wöchiger Nutzungspause²⁴.

²⁴ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

Durch die Festlegung auf maximal zweimalige Mahd mit 10-wöchiger Nutzungspause soll erreicht werden, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Außerdem wird durch den 2. Schnitt verhindert, dass sich eine Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial bildet.

Nr. 1f)

Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

Nr. 1g)

Die Randstreifen dienen charakteristischen Tierarten als Rückzugsraum, die einen späteren Bewirtschaftungstermin benötigen, wie z.B. Braunkehlchen oder Wiesenpieper oder bestimmte Schmetterlingsarten. Außerdem können von den Randstreifen aus die gemähten Flächen wieder besiedelt werden. Die Randstreifen stellen wichtige Refugialbereiche und Ausbreitungsquellen für diverse Tier- und Pflanzenarten dar.²⁵

Nr. 1h)

Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten und ihrer verschiedenen Entwicklungsstadien. Ein Pflegeschnitt vor dem Winter ist zulässig.

Nr. 1i)

Zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung der Mageren Flachland-Mähwiesen und der Brenndolden-Auenwiesen muss die Erstnutzung als Mahd erfolgen. Durch reine Weidenutzung werden die Wiesenarten je nach Intensität und Ausführung der Beweidung zurückgedrängt oder verschwinden vollständig. Eine Zuordnung zu den LRT 6510 und LRT 6440 ist dann nicht mehr gegeben. Ein Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd der Flächen mit anschließender Nachbeweidung²⁶.

Nr. 1j)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich.

Nr. 1k)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 1l)

Eine erhöhte Düngerzugabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten zu Lasten der für die artenreichen Lebensraumtypen Wert gebenden Arten und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung dar. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

Nr. 1m)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 1n)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr. 2 Grünland B

Teilweise intensiver genutztes Grünland im Komplex mit nach § 30 BNatSchG geschützten Feucht- und Extensivgrünland. Vorkommen der Feldlerche.

²⁵ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

²⁶ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

Nr. 2a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird.

Nr. 2b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen, die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für das Grünland charakteristischen Gräsern und Kräutern erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der artenreichen Grünlandbiotope entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlandes einen hohen Stellenwert.

Nr. 2c) und 2d)

Eine frühe Mahd kann für die Entwicklung artenreichen Grünlandes förderlich sein, soweit maximal 2schürig gemäht wird. Auf den zeitlichen Abstand zwischen den beiden Mahden wird beim Grünland B verzichtet. Ansonsten wäre ein Düngeausschluss erforderlich, um eine frühzeitige Überständigkeit und Verholzung der dominierenden Wirtschaftsarten zu verhindern. Aus Naturschutzsicht sinnvoll ist die Nutzung in einem kleinräumigen Mosaik, welches durch die differenzierten Mahdregelungen im Gebiet entstehen kann. Das eingestreuete nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtgrünland wird bei dieser Regelung mitberücksichtigt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzzielen. Die hier vorkommende Feldlerche (Brutvogelkartierung) kommt jedoch nach fachlicher Einschätzung mit einer frühen Mahd zurecht, vorausgesetzt die 2. Brut wird nicht durch weitere Arbeitsgänge gefährdet. Soweit sich entgegen der jetzigen Einschätzung die Avifauna anders entwickelt, sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter Häufigkeit, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommt.

Nr. 2e)

Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

Nr. 2f)

Die Randstreifen dienen charakteristischen Tierarten als Rückzugsraum, die einen späteren Bewirtschaftungstermin benötigen, wie z.B. Braunkehlchen oder Wiesenpieper oder bestimmte Schmetterlingsarten. Außerdem können von den Randstreifen aus die gemähten Flächen wieder besiedelt werden. Die Randstreifen stellen wichtige Refugialbereiche und Ausbreitungsquellen für diverse Tier- und Pflanzenarten dar.²⁷

Nr. 2g)

Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten. Ein Pflegeschnitt vor dem Winter ist zulässig,

Nr. 2h)

Die Grünlandflächen im Gebiet werden im Wesentlichen durch eine Mahd bewirtschaftet. Teilweise erfolgt eine Schafbeweidung. Auf Grünlandflächen, die nicht zum LRT 6510 oder LRT 6440 oder zu den Pufferflächen gehören, ist eine Weidenutzung grundsätzlich zulässig. Da sich die Beweidung durch Pferde und eine Zufütterung ungünstig auf die Artenzusammensetzung und Vielfalt auswirkt, sind diese nicht zugelassen.

Nr. 2i)

Die Wiesenflächen sind wichtige Bruthabitate für wiesenbrütende Vogelarten. Die Flächen haben insbesondere für die Feldlerche eine hohe Bedeutung. Die Feldlerche ist auf der Roten Liste als

²⁷ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

„gefährdet“ eingestuft und der Bestand ist abnehmend. Daher wird aus Gründen des Vogelschutzes die Anzahl der Weidetiere bis 30. Juni beschränkt, mit dem Ziel, dass zumindest die 1. Brut erfolgreich verlaufen kann.

Nr. 2j)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 2k)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 2l) und Nr. 2m)

Bei dem Grünlandtyp B ist eine maßvolle Düngung zulässig. Zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeintrag sind die in Nr. 2m geregelten Abstände erforderlich.

Nr. 2n)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 2o)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr.3 Grünland mit Vorkommen Braunkehlchen und Wiesenpieper

Sehr extensiv genutztes, ausgeprägt flachwelliges, kupiertes Grünland mit Schafbeweidung. Brutgebiet für Braunkehlchen und Wiesenpieper.

Nr. 3a)

Zum Schutz der bodenbrütenden Wiesenvögel als charakteristische Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Die Fläche hat insbesondere für Braunkehlchen und Wiesenpieper eine hohe Bedeutung. Das Braunkehlchen ist in Niedersachsen stark gefährdet und der Wiesenpieper als gefährdet eingestuft. Die Bewirtschaftung soll hier auf diese Vorkommen ausgerichtet werden. Aufgrund des Brutverhaltens mit einer bis in Juli / August verlaufenden Brut, soll die Bewirtschaftung möglichst spät erfolgen. Der in der VO gesetzte Termin entspricht den Vorgaben aus der Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland. Ziel ist in Kombination mit Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung entsprechend den Lebensraumansprüchen der genannten Arten zu vereinbaren.

Nr. 3b)

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle narbenverbessernden Maßnahmen unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für das Grünland charakteristischen Gräsern und Kräutern erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der artenreichen Grünlandbiotope entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Grünlandes einen hohen Stellenwert.

Nr. 3c) und Nr. 3d)

Diese Grünlandfläche wurde bisher mit Schafen beweidet. Für eine Mahd ist die Fläche aufgrund des kupierten Geländes nur bedingt geeignet. Zum Schutz der hier brütenden Braunkehlchen und Wiesenpieper soll diese Bewirtschaftungsform beibehalten werden. Eine Bewirtschaftung soll entsprechend dem Brutverhalten möglichst spät erfolgen. Eine Beweidung mit reduziertem Tierbestand ist auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Der in der VO gesetzte Termin entspricht den „Vorgaben aus der Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland“. Ziel ist in Kombination mit Vertragsnaturschutz die Bewirtschaftung entsprechend zu vereinbaren.

Nr.3e)

Die Randstreifen dienen charakteristischen Tierarten als Rückzugsraum, die einen späteren Bewirtschaftungstermin benötigen, wie z.B. Braunkehlchen oder Wiesenpieper oder bestimmte

Schmetterlingsarten. Außerdem kann von den Randstreifen aus die beweidete Fläche wieder besiedelt werden. Die Randstreifen stellen wichtige Refugialbereiche und Ausbreitungsquellen für diverse Tier- und Pflanzenarten dar.²⁸

Nr. 3f)

Mulchen wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten.

Nr. 3g)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Eine Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

Nr. 3h)

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, dass im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

Nr. 3i)

Eine erhöhte Düngerzugabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten. Soweit trotz Beweidung mit einem entsprechenden Düngeeffekt eine Düngung erforderlich sein sollte, ist in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

Nr. 3j)

Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen.

Nr. 3k)

Eine Nutzung des Grünlandes mit mobilen Ställen widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und beeinträchtigt insbesondere das Landschaftsbild innerhalb der Aue.

Nr. 4 Freistellung für alle landwirtschaftlichen Flächen

Nr. 4a)

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programmes wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

Nr. 4b)

Die unter den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme gilt nicht für das Tränken von Vieh auf der Weide.

Nr. 4c)

Diese Regelung erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist abhängig vom Grünlandtyp nach § 4 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3b möglich.

Nr. 4d)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung untersagt. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der LRT und Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

²⁸ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

§ 4 Abs. 4 Freistellungen Forstwirtschaft

Die Wälder im NSG sind dem FFH-LRT 91F0 „Hartholzauenwald“ zuzuordnen. Auwaldartige Eichenmischwälder, die dem LRT 91F0 zuzuordnen sind, finden sich in dem binnendeichs gelegenen Qualmwasser-Gebiet zwischen Hohnstorf und Elbeseitenkanal. Für Waldbestände, die nach der Basiserfassung²⁹ einem FFH-LRT zugeordnet werden, gibt der sogenannte Wald-Erlass „Unterschutzstellung von Natura-2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ die Regelungsinhalte vor³⁰. Diese Regelungsinhalte werden vollständig in die Verordnung übernommen. Es gibt abgesehen von dem Schutz von Horst- und Höhlenbäumen keine Einschränkungen und Regelungen, die über den genannten Erlass hinausgehen. Die in den maßgeblichen Karten dargestellten Waldflächen umfassen die Auenwälder, die einem LRT zuzuordnen sind einschließlich der angrenzenden Gebüsch, da sie funktional mit dem Wald in einem engen Zusammenhang stehen.

Insoweit wird in der NSG-Verordnung auf eine Begründung der einzelnen Punkte des Walderlasses, mit Ausnahme der gebietsbezogenen Ergänzung zum Artenschutz (Horst- und Höhlenbäume), verzichtet.

Nr. 1)

Insbesondere der binnendeichs liegende auwaldartige Hartholzwald ist Lebensraum verschiedener Spechtarten³¹. Im Gebiet und im weiteren Umfeld kommen regelmäßig Seeadler und Rotmilan und andere horstbrütende Vogelarten vor. Zum Schutz dieser charakteristischen Vogelarten sollen Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben.

Lebensraumtypische Baumarten – LRT 91F0 „Hartholzauenwald“

Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Ulmen (*Ulmus minor* und *Ulmus laevis*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Nebenbaumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rot- oder Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Schwarzdorn (*Rhamnus cathartica*), Rote Johannesbeere (*Ribes rubrum*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Schwarzer Hollunder (*Sambucus nigra*), Schneeball (*Viburnum opulus*)

§ 4 Abs. 5 Freistellung fischereiliche Nutzung

Nr. 1

Die ordnungsgemäße Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb im Rahmen bestehender Fischereirechte unterliegt keinen weiteren Einschränkungen, soweit die Ufervegetation und die Schwimmblatt- und Wasservegetation größtmöglich geschont wird. Zum Schutz des Fischotter wurde den Empfehlungen des LAVES zum Otterschutz gefolgt, die Beschränkungen auf den Bereich außerhalb der fließenden Elbe zu begrenzen³². Eine Ausstattung der Reusen mit technischen Schutzmaßnahmen außerhalb der fließenden Elbe ist erforderlich, da der Fischotter im gesamten Gebiet vorkommt und die Reusenfischerei auch unmittelbar im Uferbereich erfolgt. Der Fischotter ist eine wertgebende Art im FFH-Gebiet. Vor dem Hintergrund, dass es erfahrungsgemäß in dem fließenden Gewässer selten zu Todesfällen des Fischotter kommt, wurde die fließende Elbe von dieser Vorgabe ausgenommen.

Nr. 2a)

Grundsätzlich besteht für Fischereiberechtigte ein Betretungsrecht, welches über die Freistellung nach § 4 Abs. 2 Nr.1a) geregelt ist. Um in der sensiblen Brut- und Setzzeit die Störungen zu minimieren, ist in dieser Zeit die Ausübung der sonstigen Fischerei (Angelnutzung) nur in den Erholungsbereichen zulässig. Ziel ist eine Lenkung der durch Erholungssuchende und Freizeitnutzung verursachten Störung, um einerseits die vorkommenden Arten zu schützen, gleichzeitig aber der Bedeutung des Gebietes für die Erholung und Freizeitnutzung gerecht zu werden. Innerhalb der festgelegten Erholungsbereiche sind das Betreten und bestimmte Freizeitnutzungen einschließlich der Angelnutzung ganzjährig freigestellt und somit eine ruhige Erholung im Gebiet gewährleistet. Erforderlich ist diese Regelung, da die Angelnutzung innerhalb der Uferbereiche der Gewässer ausgeübt wird, die Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten sind. Neben verschiedenen, für diese Lebensräume charakteristische Vogelarten, die z.B. in den Röhrichten brüten, sind die Uferbereiche von den für das Gebiet wertgebenden Arten, Fischotter und Biber, wichtige Lebensräume und dienen auch als Wanderkorridor. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Angelnutzung auch eine touristische Bedeutung hat, wodurch die Störungen in den sensiblen Bereichen noch intensiviert werden. Angelkarten (Fischereierlaubnis), die von jedem, der einen Fischereischein besitzt, erworben werden können, sind z.B. in Angelgeschäften frei verkäuflich. Auf den entsprechenden Informationsseiten im Internet wird dieser Abschnitt der Elbe als durchgehend und

²⁹ Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie Pflanzenerfassung im FFH-Gebiet Nr. 74 – Teilgebiet Hohnstorf bis Geesthacht – Inula – Ingenieurbüro für Natur und Landschaft – Dezember 2014 – Auftraggeber NLWKN

³⁰ Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung – Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015

³¹ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen S Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

³² Stellungnahme NLWKN, 24.07.2018

ganzjährig für die Angelnutzung dargestellt. Dies führt zu einer erhöhten und wenig regelbaren Nutzung der Uferbereiche. Durch die zeitliche Einschränkung ist gewährleistet, dass in der sensiblen Zeit von März bis Juli die Störungen auf die ausgewiesenen Erholungsbereiche reduziert wird. Ausgenommen von der Freistellung zum Betretungsverbot zur Ausübung der Angelnutzung ist eine Befahrung des Gebietes. Aufgrund der örtlichen Situation sind die Angelplätze fußläufig gut erreichbar. Ganzjährig betreten werden kann das Gebiet von den Fischereiberechtigten, soweit z.B. eine Kontrolle der Gewässer oder Pflegemaßnahmen durchgeführt werden sollen. Mit diesen Regelungen ist gewährleistet, dass die Angelnutzung angepasst an die Schutzzwecke der Verordnung ausgeübt werden kann und ist damit gegenüber den Jagdausübungsberechtigten nicht schlechter gestellt, da die Jagdzeiten im Wesentlichen außerhalb der Brut- und Setzzeit liegen. Ganzjährig ausgeübt werden kann die Angelnutzung in den Erholungsbereichen. Einbezogen in diese Erholungsbereiche sind auch die Bühnen, die sehr häufig für die Ausübung des Angelsports genutzt werden.

Nr. 2b)

Mit festen Angelplätzen sind Plätze gemeint, die immer wieder zum Angeln aufgesucht werden. Zum Schutz der Ufervegetation, zur Vermeidung von Störungen insbesondere für die Avifauna und zur Wahrung des Landschaftsbildes ist das Einrichten zusätzlicher Angelplätze und die Schaffung neuer Trampelpfade untersagt.

Nr. 2c) und Nr. 2d)

Gehölze, Schilfzonen, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie natürlich vorkommende Wasser- und Schwimmblattpflanzen sind wichtige Strukturelemente in den Gewässern und sind Lebensraum, Laichsubstrat und Rückzugsraum für viele Tierarten. Zudem können sie sich positiv auf die Wasserqualität auswirken. Zusammenhängende Pflanzenbestände sind wichtige Bruthabitate für verschiedene Vogelarten wie z.B. Teichrohrsänger, Rohrammer oder Dorngrasmücke³³. Weiterhin sind insbesondere die Uferbereiche bevorzugte Lebensräume und Wanderkorridore für die für das Gebiet wertgebene Arten wie Biber und Fischotter. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes dürfen sie nicht beseitigt werden und sind räumliche und zeitliche Einschränkungen sowie die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. 2e)

Freizeitnutzungen wie z.B. Grillen, Angelwettbewerbe, zelten o.ä., die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Fischerei und der Hege verbunden sind, sind nicht freigestellt. Sie führen zu Störungen und Beunruhigung der Tierwelt, verursachen häufig Schäden an der Vegetation, verursachen Trittschäden, sind häufig mit Liegenlassen von Müll und der Einrichtung von Feuer- / und Grillstellen verbunden und widersprechen damit den Schutzzwecken.

Nr. 2f)

Biber- und Fischotterbaue dienen der Ruhe und der Aufzucht der Jungtiere und sind daher unbedingt ganzjährig störungsfrei zu halten.

Nr. 2g)

Zum Schutz des Fischotters wurde den Empfehlungen des LAVES zum Otterschutz gefolgt, die Beschränkungen auf den Bereich außerhalb der fließenden Elbe zu begrenzen³⁴. Eine Ausstattung der Reusen mit technischen Schutzmaßnahmen außerhalb der fließenden Elbe ist erforderlich, da der Fischotter im gesamten Gebiet vorkommt und die Reusenfischerei auch unmittelbar im Uferbereich erfolgt. Der Fischotter ist eine wertgebende Art im FFH-Gebiet. Vor dem Hintergrund, dass es erfahrungsgemäß in dem fließenden Gewässer selten zu Todesfällen des Fischotters kommt, wurde die fließende Elbe von dieser Vorgabe ausgenommen.

Nr. 2h)

Im Niedersächsischen Fischereigesetz in Verbindung mit der Binnenfischerei-Verordnung ist der genehmigungspflichtige Besatz geregelt und sind die Grundsätze formuliert, nach denen ein Besatz zu erfolgen hat. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelungen für den Schutzzweck der Verordnung wird hier nochmal darauf hingewiesen. Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen hat auch Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet.

§ 4 Abs. 5 Freistellungen Jagd

Die Jagd wird grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Regelungen dienen dazu, dass der allgemeine und besondere Schutzzweck der Verordnung bei der Ausübung der Jagd eingehalten wird.

³³ Faunistische Erfassungen (Brutvögel) 2018 im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 74 (2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht); Vorlandflächen zwischen Hohnstorf und Artlenburg, Dipl. Biol. Jann Wübbenhorst

³⁴ Stellungnahme NLWKN, 24.07.2018

Nr. 1 und Nr. 2

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Auch die Neuanlage von ortsüblichen und landschaftsangepassten jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Hier ist jedoch eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, damit vermieden wird, dass die Herrichtung nicht in störungsempfindlichen Bereichen oder in oder an Biotopen, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll zu bewerten sind und deren Erhaltung und Förderung als besonderer Schutzzweck dieser Verordnung gilt, erfolgt, oder die Anlage zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

Nr. 3

Um eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der besonders geschützten Biotope und FFH-LRT zu vermeiden, ist die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen untersagt.

Nr. 4

Zum Schutz des Fischotters sind nur Lebendfallen zugelassen, die regelmäßig kontrolliert werden.

§ 4 Abs. 6 Freistellung Imkerei

Die Imkerei im Gebiet ist zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Dadurch soll gewährleistet werden, dass z.B. durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt und Störungen in sensiblen Bereichen vermieden werden.

§ 4 Abs. 7 Freistellung Bodendenkmalpflege

Soweit Bodendenkmale im Gebiet vorkommen, soll durch diese Freistellung gewährleistet werden, dass es nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt.

§ 4 Abs. 8 Freistellung anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Zu § 5 Zustimmungen / Anzeigen

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Um den Sachverhalt und ihre Wirkung auf das Gebiet angemessen prüfen zu können und den Sachverhalt zu dokumentieren, bedürfen Zustimmungen und Anzeigen einer schriftlichen Form.

Zu § 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

Zu § 7 Anordnungsbefugnis

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Schildern.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne, FFH-Management-Pläne) dargestellt werden. Im Bereich der Elbeniederung werden Maßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-LRT und –Arten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt.

Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser § wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruches der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Abs. 1 Bußgeldtatbestände

§ 43 Abs. 3 Nr.1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

§ 10 Abs. 2 Geldbuße

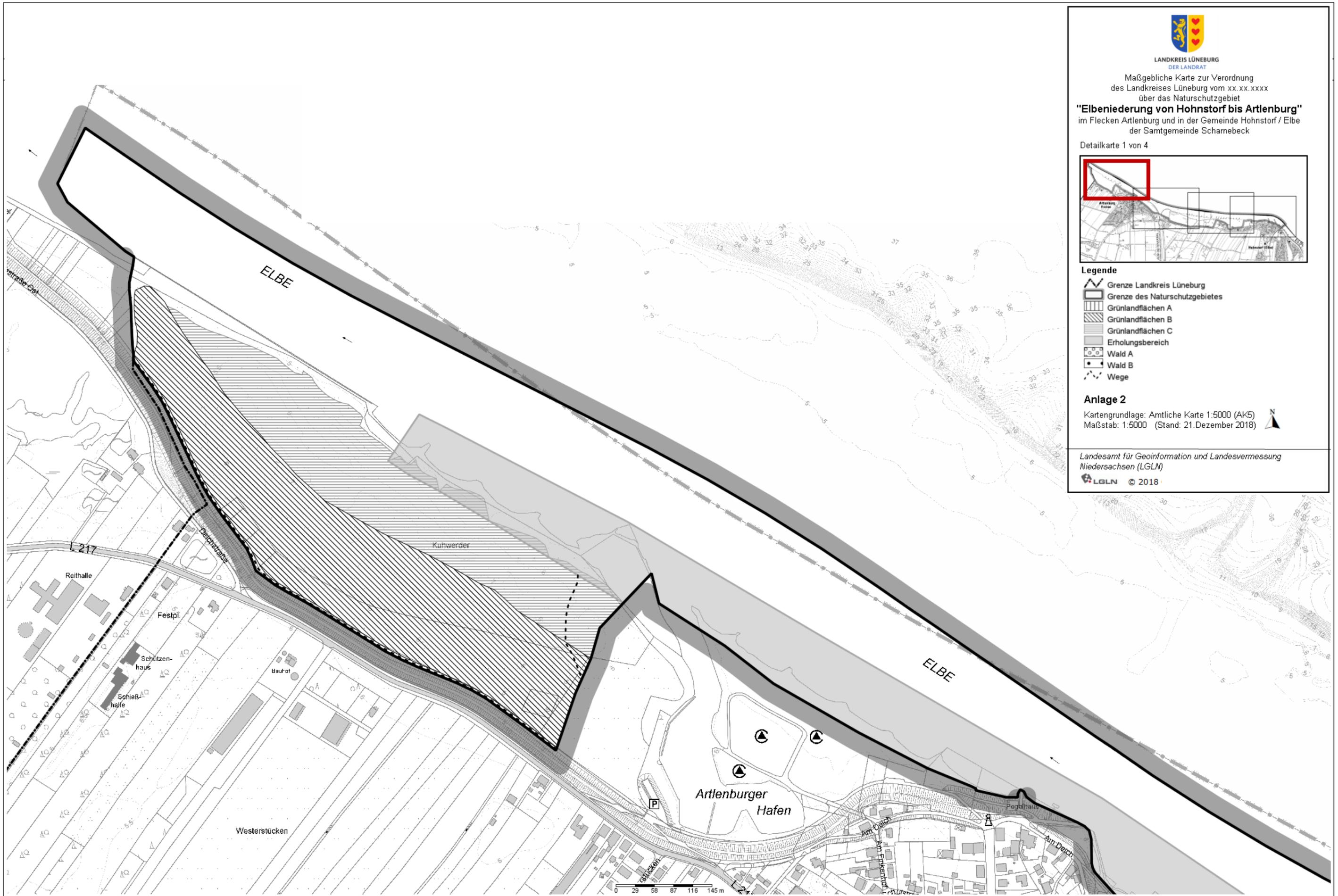
§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

Zu § 11 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein Teil des FFH-Gebietes „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (EU-Code: DE 2528-331; landesinterne Nr. FFH 074) zum Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ erklärt.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe
der Samtgemeinde Scharnbeck

Detailkarte 1 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandflächen A
- Grünlandflächen B
- Grünlandflächen C
- Erholungsbereich
- Wald A
- Wald B
- Wege

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21.Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

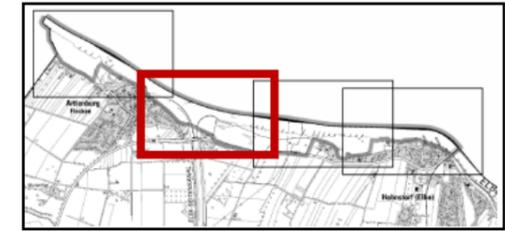
LGLN © 2018



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe
der Samtgemeinde Schönebeck

Detailkarte 2 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandflächen A
- Grünlandflächen B
- Grünlandflächen C
- Erholungsbereich
- Wald A
- Wald B
- Wege

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

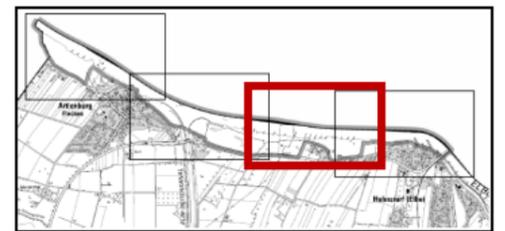
© 2018



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe
der Samtgemeinde Scharnebeck

Detailkarte 3 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandflächen A
- Grünlandflächen B
- Grünlandflächen C
- Erholungsbereich
- Wald A
- Wald B
- Wege

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe
der Samtgemeinde Scharnebeck

Detailkarte 4 von 4



Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandflächen A
- Grünlandflächen B
- Grünlandflächen C
- Erholungsbereich
- Wald A
- Wald B
- Wege

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg
vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis
Artlenburg"

Flecken Artlenburg und Gemeinde
Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Scharnebeck

Anlage 1

Entwurf Dezember 2018

Legende

- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25)
Maßstab: 1:25000

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)





LANDKREIS LÜNEBURG



**Geplantes Naturschutzgebiet
„Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“**

Gliederung

Förmliches Verfahren - Beteiligung

Schutzgebietssystem Natura 2000 - FFH Gebiete im Landkreis Lüneburg

Lebensraumtypen - Biotoptypen – Artenschutz – Landschaftsbild

Grundlagen für die Schutzgebietsausweisung

Verordnungsinhalte

Betretungsregelungen

Erholungs- und Freizeitnutzung

Landwirtschaft

Hochwasserschutz

Fischerei und Angelnutzung

Forstwirtschaft und Jagd



Förmliches Verfahren - Beteiligung

- Offizielles Beteiligungsverfahren ist seit dem 14. Januar 2019 eingeleitet
- Verordnung, Begründung und Karten sind im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/naturschutzgebiete einzusehen
- außerdem beim Landkreis und bei den Gemeinden (Flecken Artlenburg, Gemeinde Hohnstorf / Elbe, SG Scharnebeck)
- Beteiligungsverfahren läuft noch bis 15. Februar 2019
- Jeder kann schriftlich Einwendungen erheben
- Einwendungen schriftlich an den Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg oder an die Gemeinden / SG
- Oder per E-Mail an NSG@landkreis-lueneburg.de



Förmliches Verfahren - Beteiligung

- Infoveranstaltung ist so terminiert, dass noch ausreichend Zeit für Einwendungen vorhanden ist
- Die Einwendungen werden seitens der Verwaltung geprüft und das Ergebnis mit Begründung in einer sogenannten Synopse dargestellt
- Die Synopse ist als Empfehlung der Verwaltung Grundlage für die Beratung in den politischen Gremien (Umweltausschuss, Kreistag)
- Die Inhalte der Synopse – also ggf. Ihre Einwendungen - werden im Umweltausschuss des Landkreises beraten
- Der Umweltausschuss gibt eine Empfehlung zur Entscheidung an den Kreistag
- Beschluss der Verordnung durch den Kreistag, abhängig von der Terminierung der Gremien voraussichtlich im Frühjahr / Sommer 2019



Schutzgebietssystem Natura 2000

- Zusammenhängendes europaweites, ökologisches Netz von Gebieten, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt getroffen werden
- Grundlage für dieses Schutzgebietssystem ist die FFH-Richtlinie (=Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und die Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU)
- Ziel ist, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten, einen günstigen Erhaltungszustand (EHZ) zu bewahren oder wiederherzustellen
- Managementplanung für jedes FFH-Gebiet bis 2020
- Verschlechterungsverbot (§ 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))

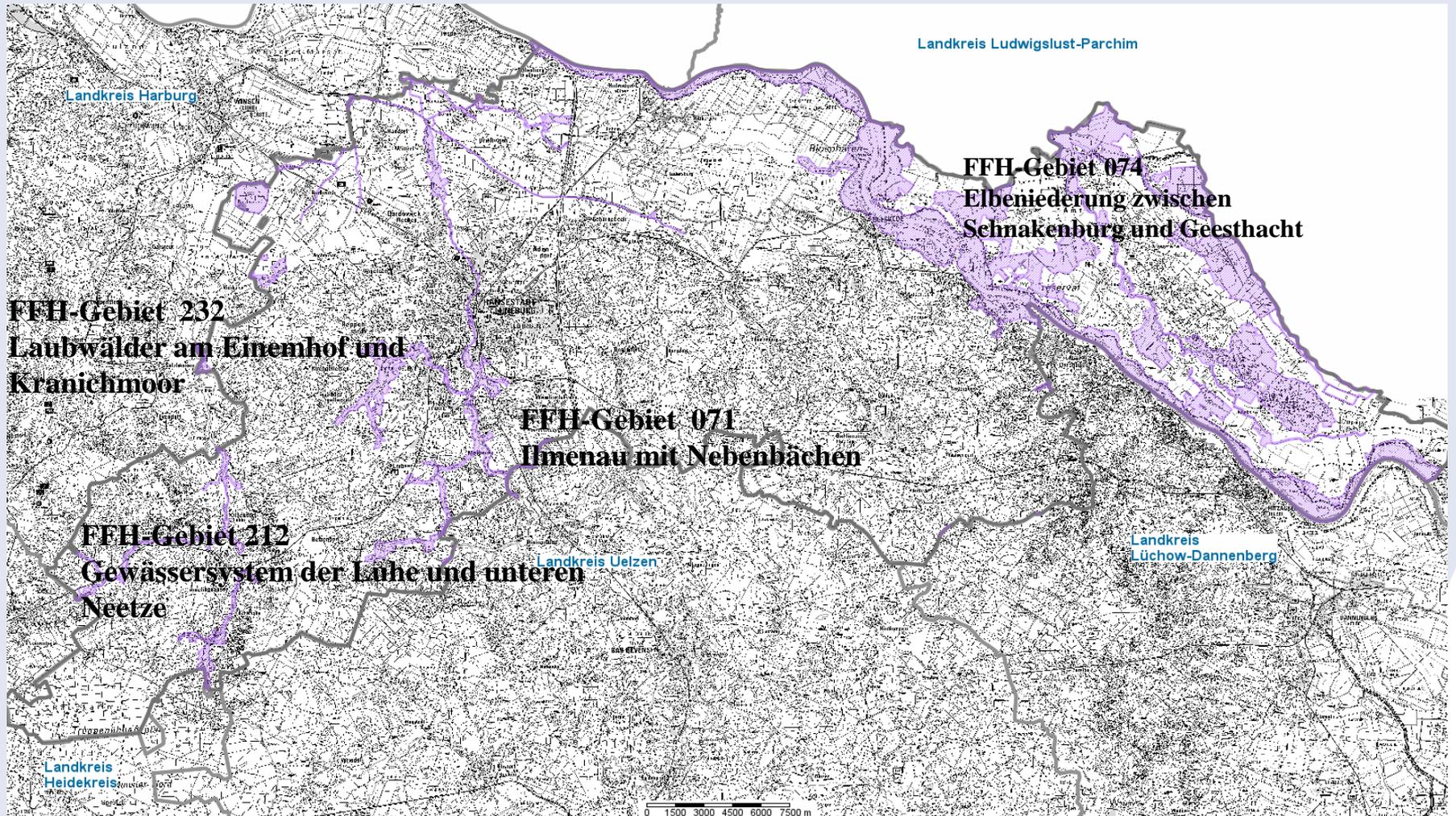


Schutzgebietssystem Natura 2000

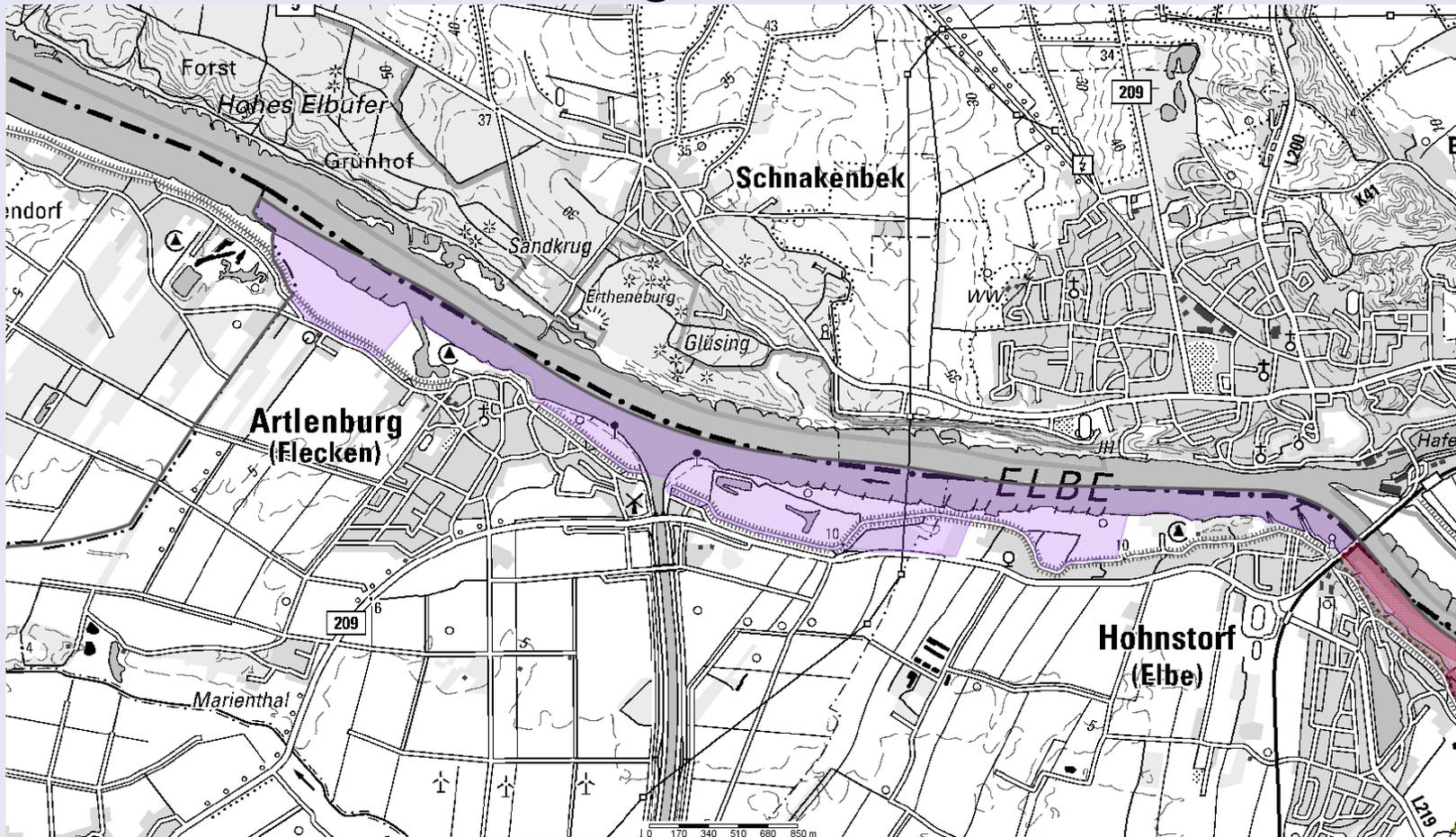
- Der Landkreis Lüneburg ist verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären – Umsetzung ins nationale Recht (§ 32 BNatSchG)
- Durch geeignete Verbote und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 BNatSchG)
- Zielvereinbarung Niedersächsischer Landkreistag (NLT) mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) – Sicherung der FFH-Gebiete bis Ende 2018 abzuschließen
- Vertragsverletzungsverfahren der EU
- Das geplante Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“



FFH-Gebiete im Landkreis Lüneburg



FFH-Gebiet Nr. 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“



Lebensraumtypen (LRT) und Biotoptypen

(teils „bes. geschützte Biotope“ nach §30 BNatSchG)



- Elbe mit naturnaher Aue
z.B. Flüsse mit Schlammflächen (LRT 3270),
Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430),
Röhrichte, Weidengebüsche
- Gewässer mit Verlandungsbereichen und Ufer
z.B. Stillgewässer, Gräben oder temporäre
Kleingewässer



Lebensraumtypen (LRT) und Biotoptypen

(teils „bes. geschützte Biotope“ nach §30 BNatSchG)



- Artenreiches Grünland
z.B. Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510),
Brenndolden-Auenwiese (LRT 6440),
Feuchtgrünland
- Weich- und Hartholzaue
Weidenauwald (prioritärer LRT 91E0),
Hartholzauwald (LRT 91F0)



Artenschutz

charakteristische Arten und wertbestimmende Arten



- Biber
- Fischotter
- Fische und Rundmäuler der Elbe und Gewässer der Aue (z.B. Meer- und Flussneunauge, Lachs, Schlammpeitzger)
- Amphibien (z.B. Moorfrosch)
- Verschiedene Vogelarten (z.B. Feldlerche, Braunkehlchen, Teichrohrsänger, Spechte, Weißstorch, Seeadler)



Landschaftsbild

Landschaftsbild – Vielfalt, Eigenart und Schönheit



Das Gebiet ist geprägt von offenen bis halboffenen Grünland-Komplexen, die durch Gewässer, Gehölzbestände, Röhrichte und Hochstaudenfluren gegliedert werden

Förderung der Ruhe und Ungestörtheit

Und fördert damit auch die ruhige und naturnahe Erholung

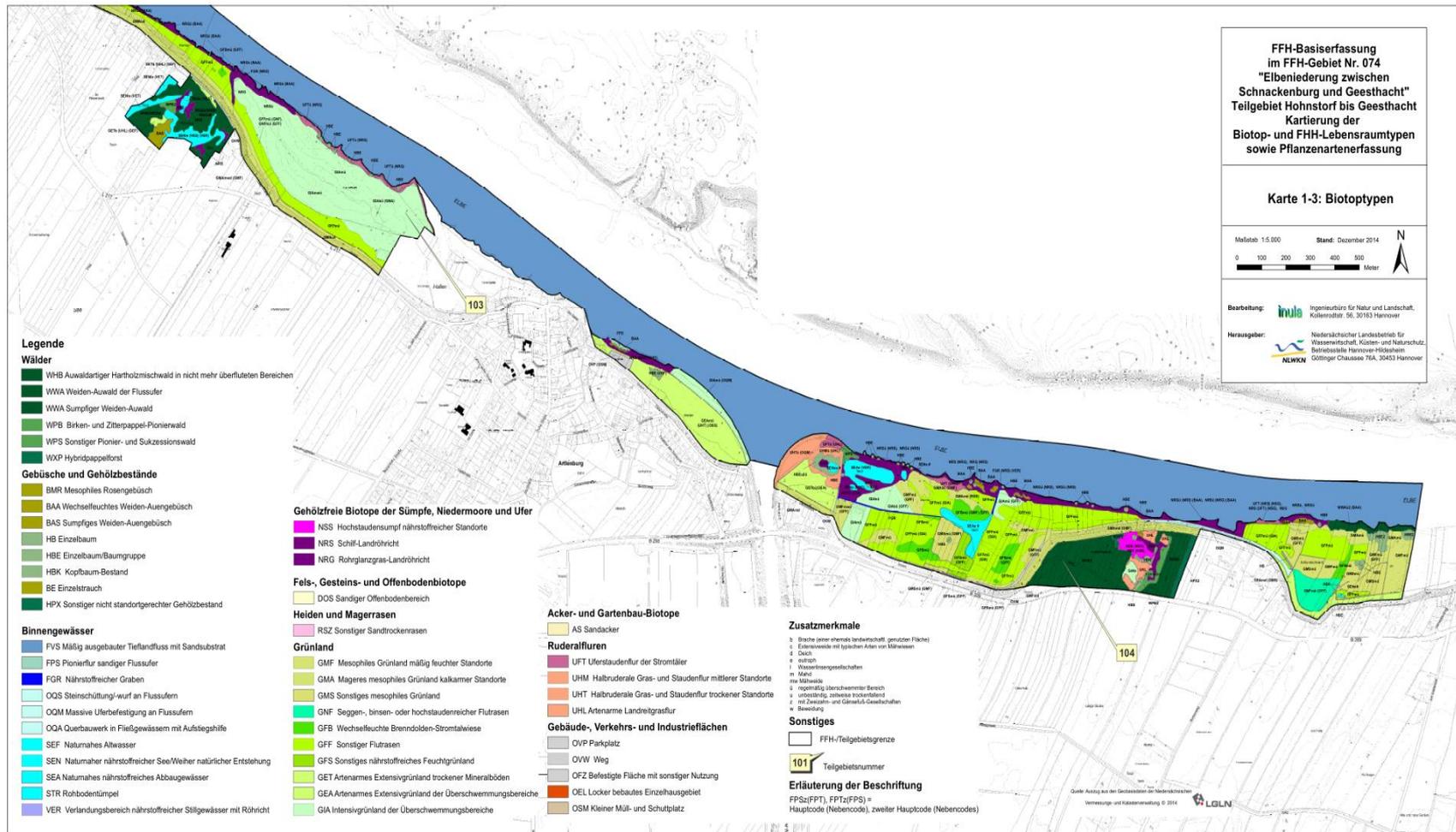


Grundlage für die Schutzgebietsausweisung

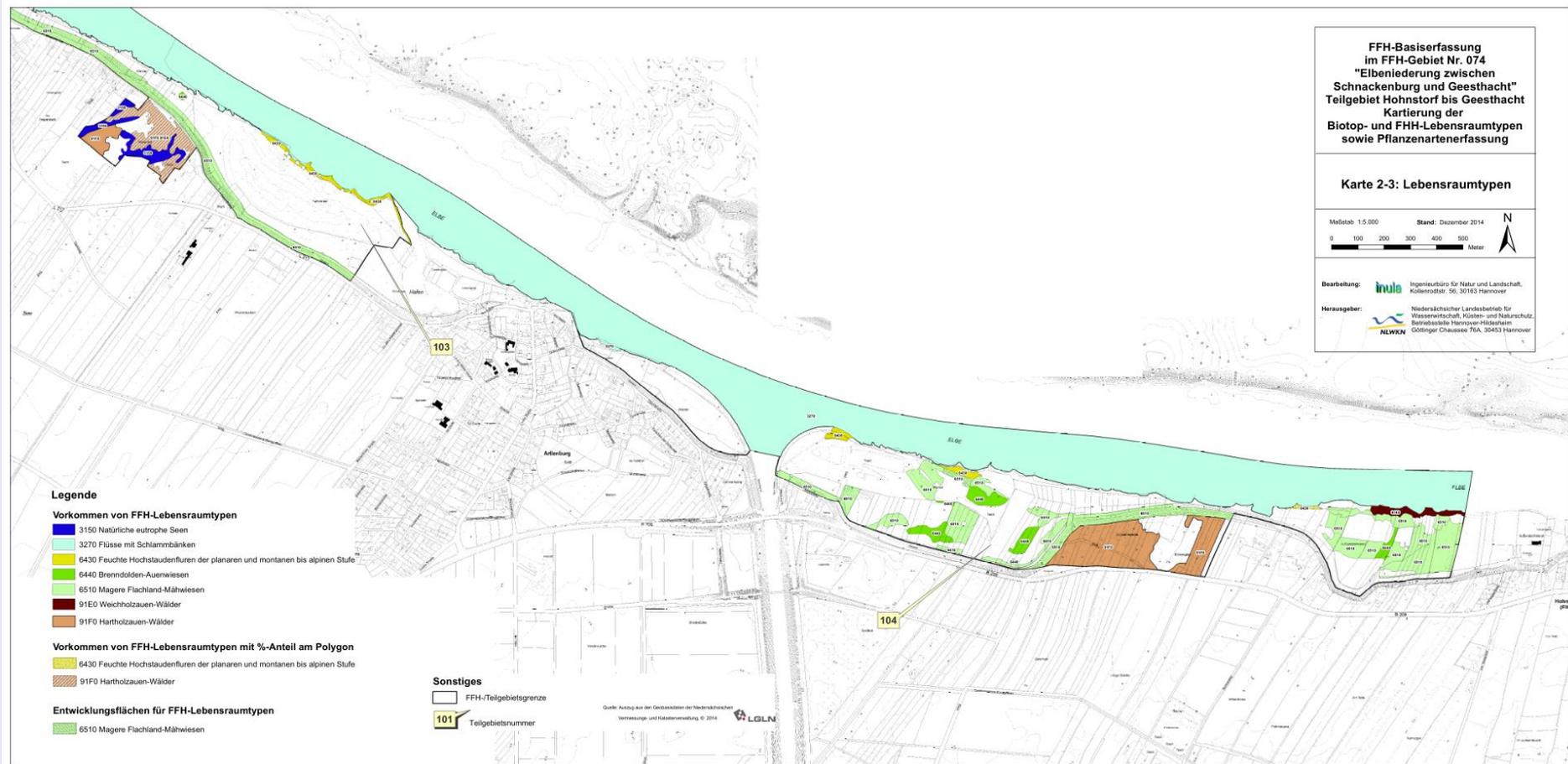
- Basiserfassung – Kartierung der Biotope und Lebensraumtypen 2013
- Brutvogelkartierung April / Mai 2018
- Standard-Datenbogen der EU für jedes FFH-Gebiet mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten
- FFH-Gebietsgrenzen des gemeldeten FFH-Gebietes und Präzisierung der Abgrenzung durch das NLWKN – Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes entspricht dem FFH-Gebiet in diesem Bereich
- Fachliche Beratung NLWKN
- Fachliche Hinweise vom LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und vom Fischotterzentrum Hankensbüttel für die Fische und Fischotter
- Gespräche mit Gemeinden / SG Scharnebeck, Artlenburger Deichverband (ADV) , Bauernverband (BVNON) und Landwirtschaftskammer (LWK)



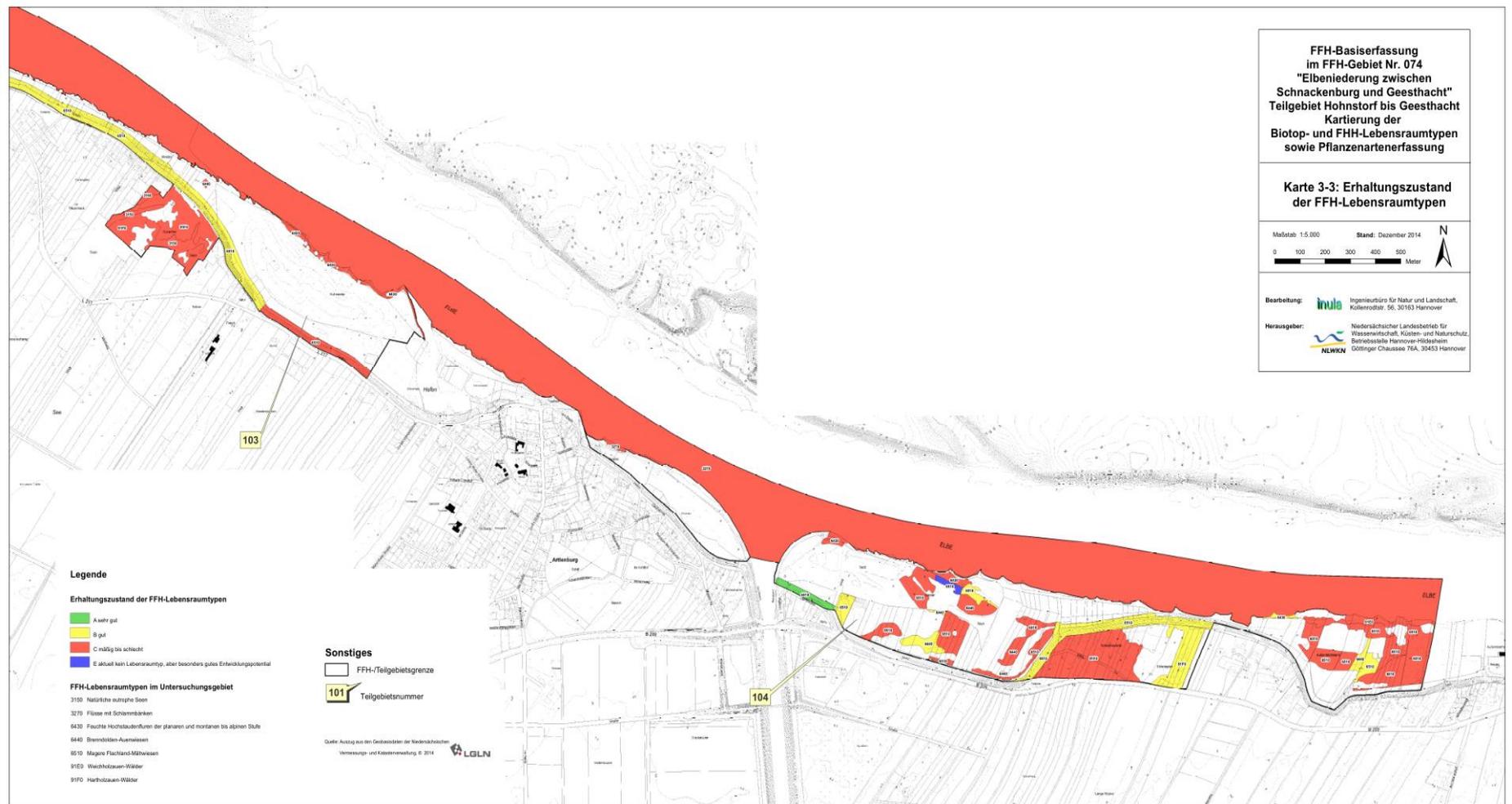
Basiserfassung – Kartierung 2013



Basiserfassung – Kartierung 2013 – LRT (Lebensraumtypen)



Kartierung 2013 – Basiserfassung - LRT – Erhaltungszustand (EHZ)



Verordnungsinhalte - Systematik

- Allgemeine Ausführungen zum Gebiet (§ 1)
- Schutzzweck (§ 2)
- Verbote (§ 3)

Grundsätze zu den Verboten / Wegegebot und Konkretisierung

- Freistellungen (§ 4)

Allgemein mit Betretung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei /
Angelnutzung, Jagd

- Formale Regelungen (§ 5 bis 10)



Wir befinden uns nicht in einer von Menschen ungenutzten Landschaft

- Erholungs- und Freizeitnutzung
- Landwirtschaft
- Hochwasserschutz
- Fischerei – und Angelnutzung
- Forstwirtschaft und Jagd



Betretungsregelungen

- Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) darf ein NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht freigestellt ist. Trampelpfade sind in der Regel keine Wege im Sinne des § 16
- In der Verordnung gibt es die üblichen Freistellungen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte
- Der Landkreis Lüneburg ist von dieser generellen Regelung abgewichen



Betretungsregelungen in der Verordnung

Abweichungen vom Grundsatz nach § 16

- Zeitliche Regelung: Wegegebot begrenzt sich auf die störungsempfindliche Brut- und Setzzeit – 15. März bis 31. August und damit bestehen keine Einschränkungen der Betretung der Fläche im Herbst und Winter
- Trampelpfade werden in der Karte als Wege dargestellt – diese sind ganzjährig nutzbar
- Es werden Erholungsbereiche festgelegt, die ganzjährig auch außerhalb der Wege betreten werden können



Betretungsregelungen in der Verordnung

Abweichungen vom Grundsatz nach § 16

- Durchgängiges Prinzip in der Verordnung ist eine räumliche und zeitliche Regelung mit dem Ziel in der störungsempfindlichen, sensiblen Brut- und Setzzeit (15. März bis 31. August) die Störungen zu minimieren und gleichzeitig ganzjährig die Betretung des Gebietes und die Erholung im Gebiet zu ermöglichen
- Dieses Prinzip findet sich in den verschiedenen Regelungen wieder
- Ausnahme: Hunde sind zum Schutz der Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten ganzjährig anzuleinen, da durch sie erhebliche Störungen auch außerhalb der Wege verursacht werden können



Erholungs- und Freizeitnutzung



- Die Erholungs- und Freizeitnutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen ganzjährig im Gebiet möglich
- Betretung des Gebietes ist ganzjährig gewährleistet
- Im Frühjahr und Sommer (Brut- und Setzzeit) gibt es ein Wegegebot (Karte)
- Im Herbst und Winter gibt es keine Einschränkungen, abgesehen vom Anleingebot für Hunde



Erholungs- und Freizeitnutzung



Es werden Erholungsbereiche ausgewiesen, in denen ganzjährig:

- Betreten außerhalb der Wege
- Lagern und Lagerfeuer
- Anlanden mit nicht motorisierten Booten und
- Angelnutzung
möglich ist



Erholungs- und Freizeitnutzung



- Drachen sind aufgrund der Störfwirkung üblicherweise in Naturschutzgebieten generell ausgeschlossen,
- abweichend hiervon beschränkt sich das Verbot im Gebiet und auf den angrenzenden Deichen analog zu den Betretungsregelungen auf die Brut- und Setzzeit

Erholungs- und Freizeitnutzung

- für Veranstaltungen im Gebiet ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich
- um Planungssicherheit zu haben und den formellen Aufwand zu minimieren, können diese auch mehrjährig erteilt werden



Landwirtschaft



- Betretung und Befahrung des Gebietes ist freigestellt
- Erhaltung des artenreichen Grünlandes / Lebensraumtypen (LRT) / Feucht- und Nassgrünland
- Extensive Bewirtschaftung mit entsprechenden Auflagen
- 3 Grünlandtypen (A, B und C) die zu Bewirtschaftungskomplexen zusammengefasst wurden mit entsprechenden Regelungen
- Berücksichtigung des Vogelschutzes
- Erschwernisausgleich im Naturschutzgebiet



Hochwasserschutz



- Deiche sind, abgesehen von einem Abschnitt (FFH / NSG binnendeichs – auwaldartiger Hartholzmischwald zwischen Hohnstorf und ESK), nicht in das NSG einbezogen
- Deichunterhaltung und Deichverteidigung ist für den gesamten Deich (in den Ausmaßen nach § 4 Nds. Deichgesetz) freigestellt
- Bekämpfung von Bisam und Nutria ist freigestellt
- Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender, rechtmäßiger Einrichtungen ist freigestellt
- Gehölzrückschnitt soweit erforderlich im Rahmen des Auenmanagement



Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb

- Betretung und Befahrung freigestellt
- Keine Einschränkungen
- Abgesehen von dem Fischotterenschutz bei Reuseneinsatz außerhalb der fließenden Elbe



Sonstige Fischerei - Angelnutzung

- Betretung und Befahrung ist grundsätzlich freigestellt
- Ausübung der Angelnutzung ohne Befahrung des Gebietes
- Angelnutzung ganzjährig möglich aber mit räumlichen und zeitlichen Regelungen
- Angelnutzung in den Erholungsbereichen ganzjährig
- Außerhalb der Erholungsbereiche analog zu den Betretungsregelungen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (15. März bis 31. August)
- Keine zusätzlichen Angelplätze und Pfade
- Schonender Umgang mit den Schilf- und Röhrichtbeständen
- Rücksicht auf Biber und Fischotter



Jagd und Forstwirtschaft

- Forstwirtschaft: Betretung und Befahrung ist freigestellt
- Jagd: Betretung ist freigestellt
- Befahrung zur Bergung des Wildes freigestellt
- Regelungen zu jagdlichen Einrichtungen – landschaftsangepasst
- Keine Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen oder Futterplätzen
- Forstwirtschaft: Der Erlass zur Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (MU-ML 2015) wurde, abgesehen von den Horst- und Höhlenbäumen, 1:1 umgesetzt





Übersichtskarte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg
vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis
Artenburg"

Flecken Artenburg und Gemeinde
Hohnstorf / Elbe
in der Samtgemeinde Scharnebeck

Anlage 1

Entwurf Dezember 2015

Legende

-  Grenze Landkreis Lüneburg
-  Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage:
Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTM25)
Maststab: 1:25000

Landkarte für Geoinformation und Landesmessung
Niedersachsen (LGN)
© 2015





LANDKREIS LÜNEBURG

1054 14000001

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet

"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe
der Samtgemeinde Schmalebeck

Detailkarte 1 von 4



Legende

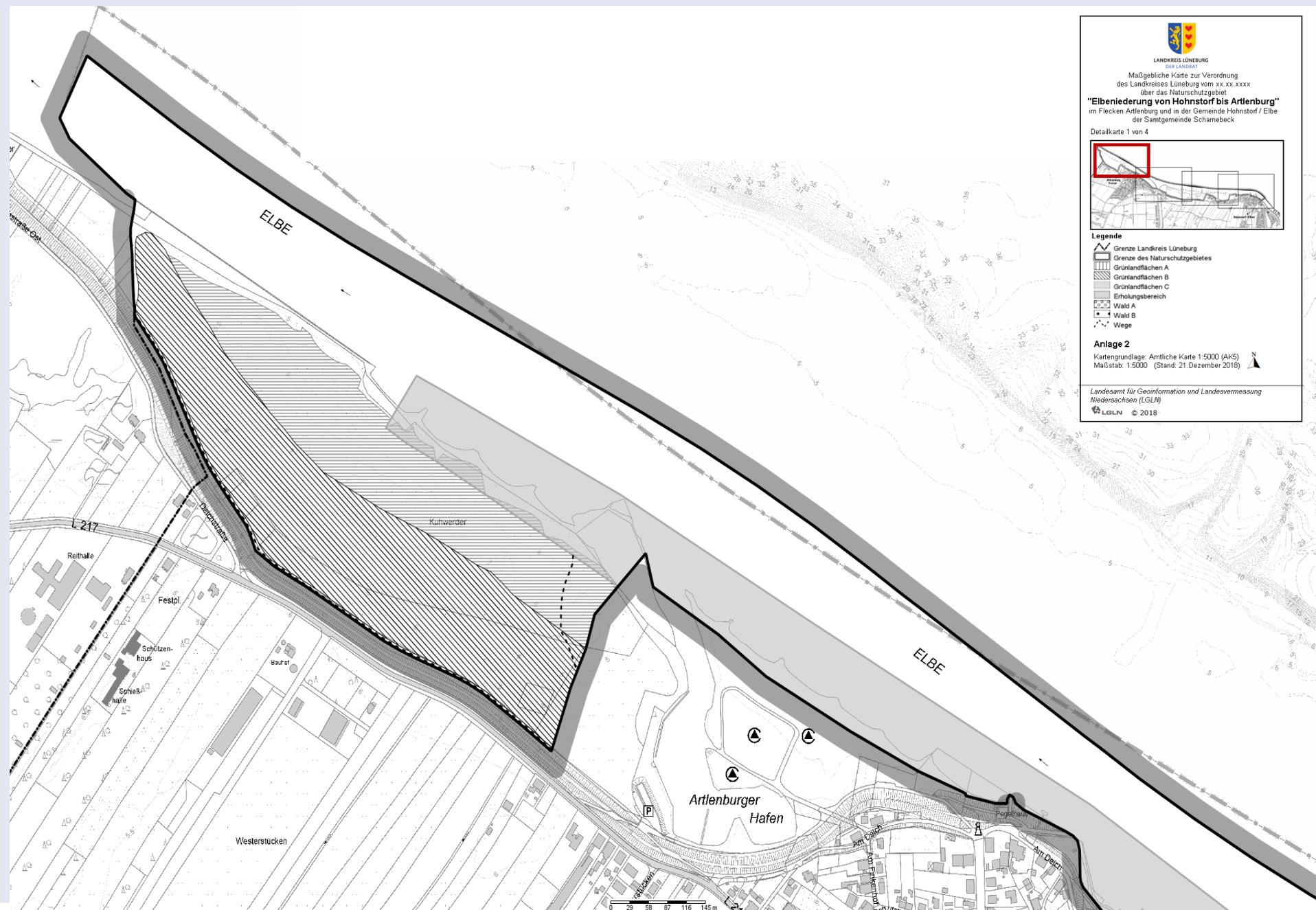
- Grenze Landkreis Lüneburg
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grünlandflächen A
- Grünlandflächen B
- Grünlandflächen C
- Erholungsbereich
- Wald A
- Wald B
- Wege

Anlage 2

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)

LGLN © 2018





LANDKREIS LÜNEBURG
DER LÄNDCHEN

Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe
der Samtgemeinde Scharnebeck

Detailkarte 2 von 4



- Legende**
- Grenze Landkreis Lüneburg
 - Grenze des Naturschutzgebietes
 - Grünlandflächen A
 - Grünlandflächen B
 - Grünlandflächen C
 - Einlagebereich
 - Wald A
 - Wald B
 - Wege

Anlage 2

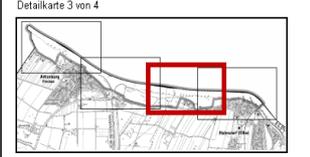
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (A4/S)
Maßstab: 1:5000 (Stand: 21. Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)
LGLN © 2018





LANDKREIS LÜNEBURG
DES LANDES
Maßgebliche Karte zur Verordnung
des Landkreises Lüneburg vom xx.xx.xxxx
über das Naturschutzgebiet
"Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg"
im Flecken Artlenburg und in der Gemeinde Hohnstorf / Elbe
der Samtgemeinde Schmalebeck



- Legende**
- Grenze Landkreis Lüneburg
 - Grenze des Naturschutzgebietes
 - Grünlandflächen A
 - Grünlandflächen B
 - Grünlandflächen C
 - Erholungsbereich
 - Wald A
 - Wald B
 - Wege

Anlage 2
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK/5)
Maßstab: 1:5000 (Stand 21. Dezember 2018)

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN)
LGLN © 2018



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Umwelt
Maja Züghart

Horst – Nickelstr. 4
21335 Lüneburg

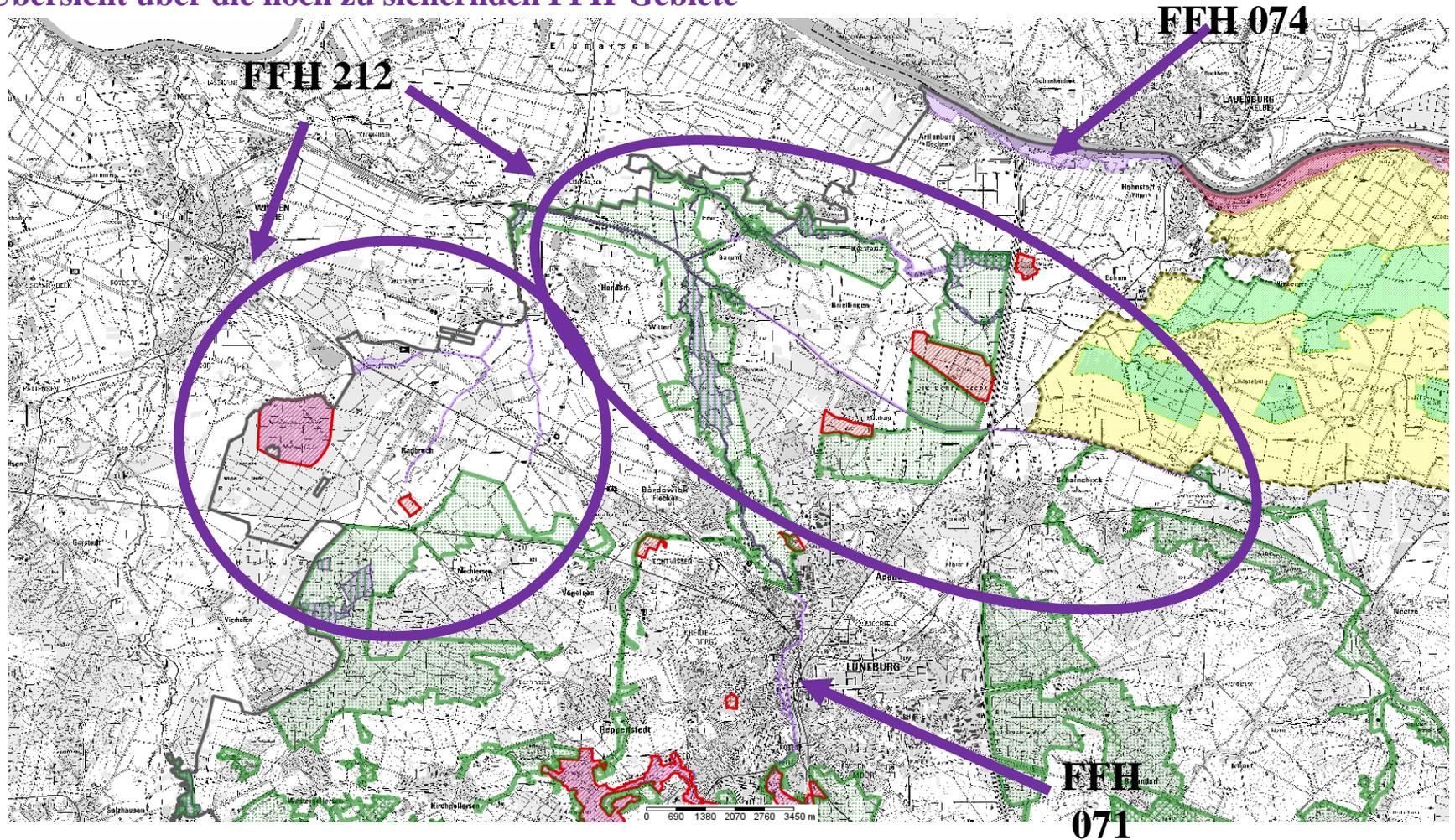
Telefon 04131 26-1666

Telefax 04131 26-2666

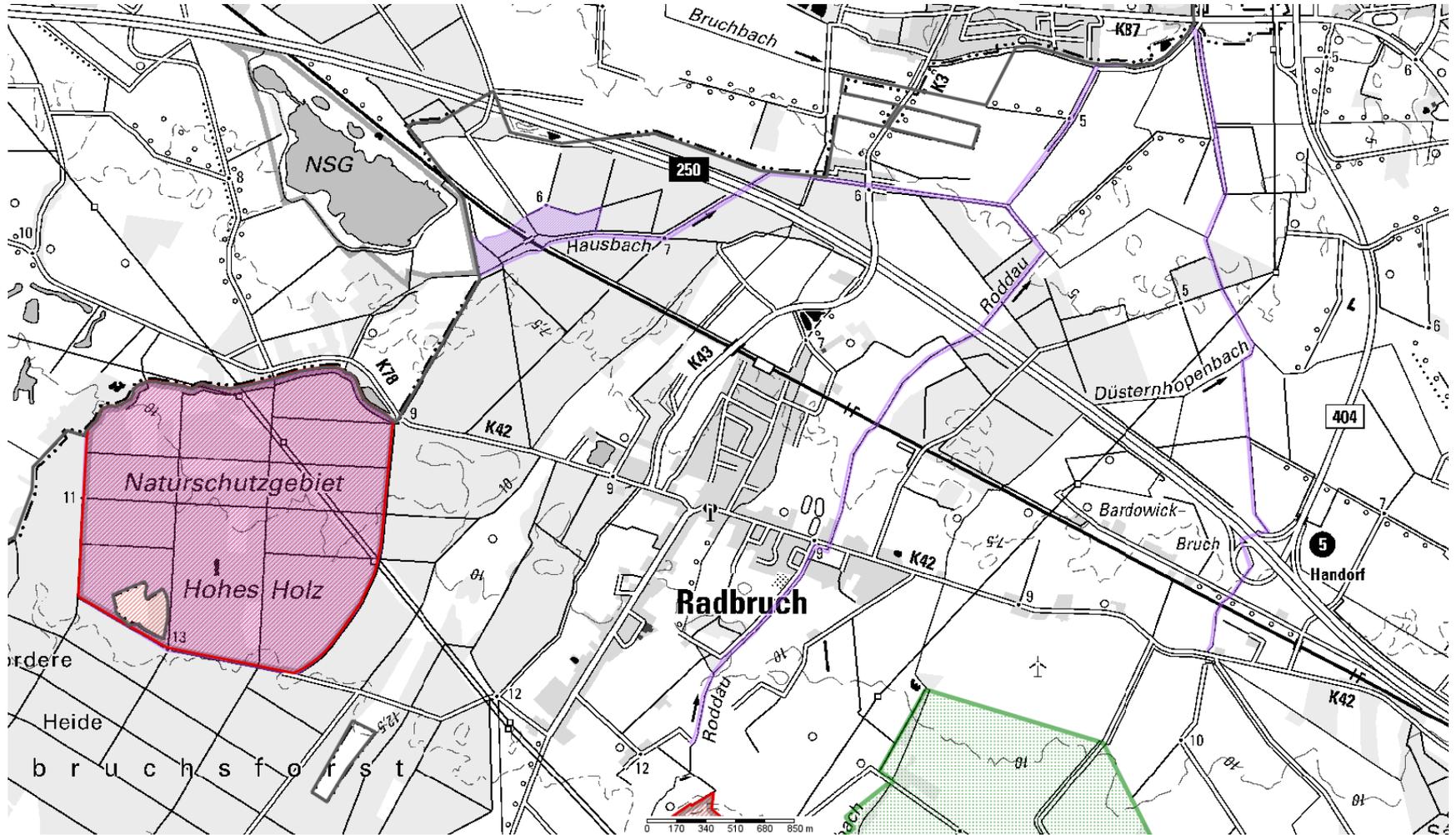
www.landkreis-lueneburg.de



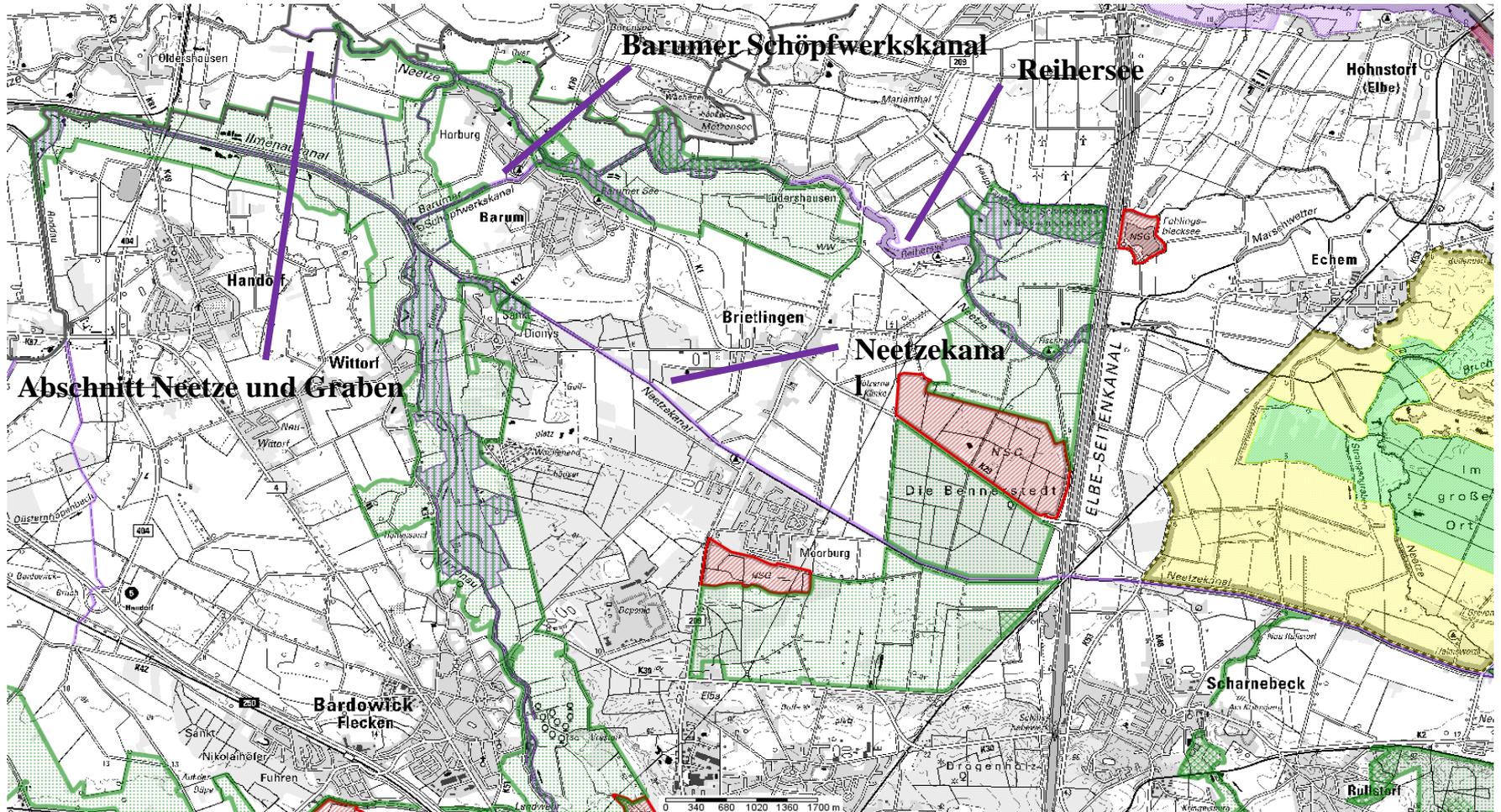
Übersicht über die noch zu sichernden FFH-Gebiete



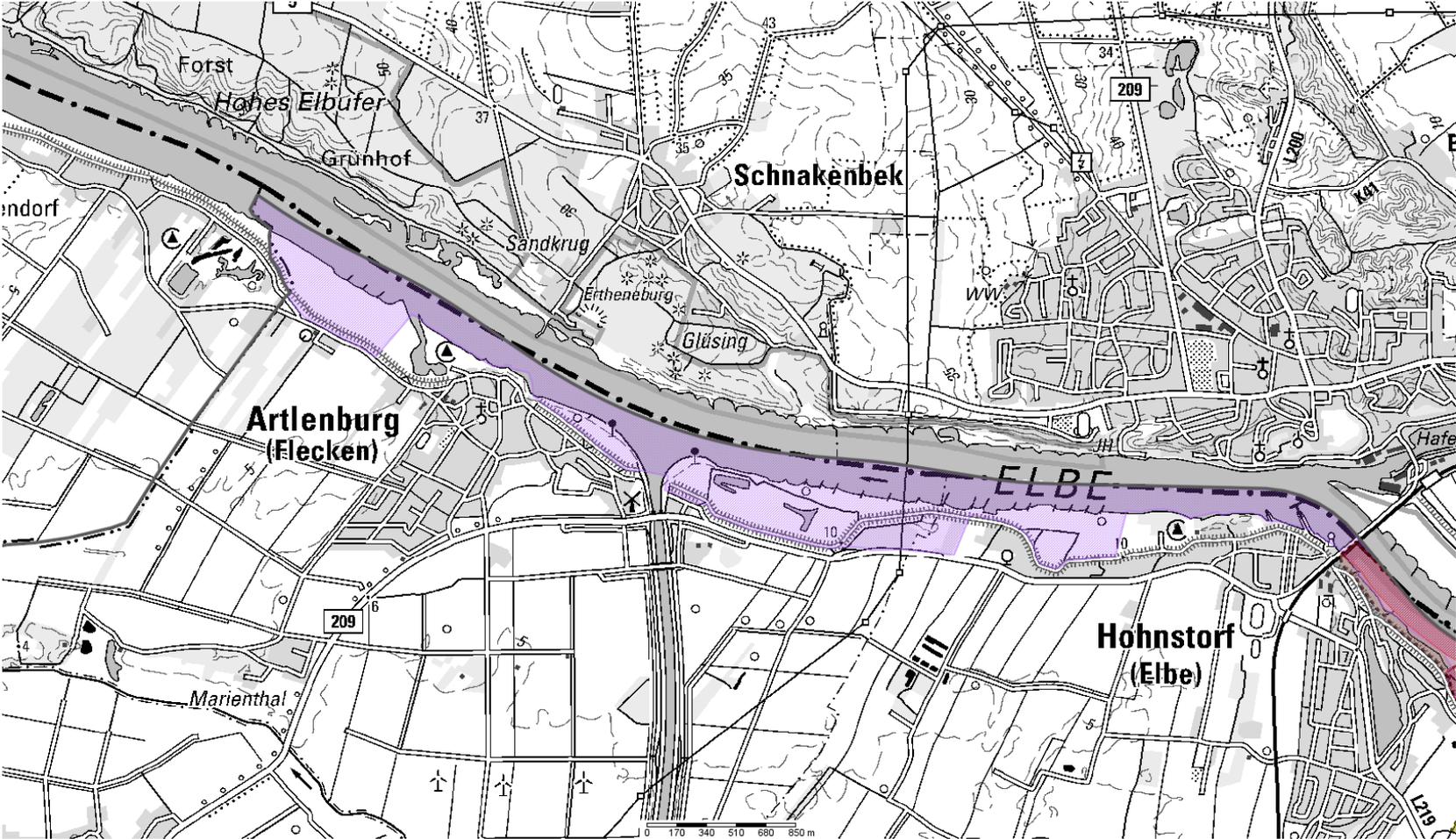
FFH 212 – geplantes NSG „Hohes Holz mit Gewässer“



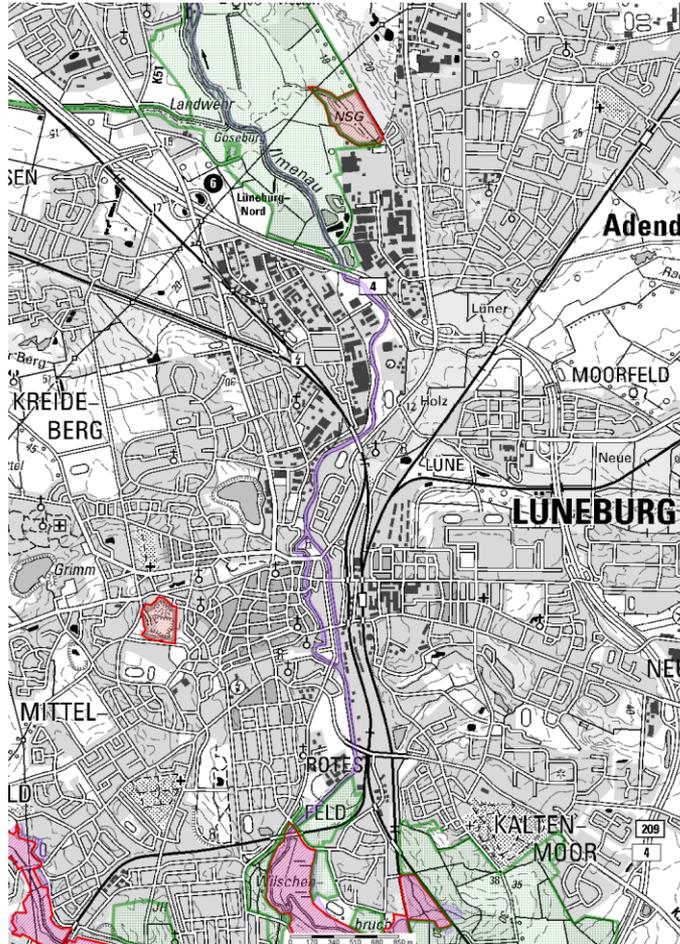
FFH 212 – geplante Änderung der bestehenden LSG-Verordnung



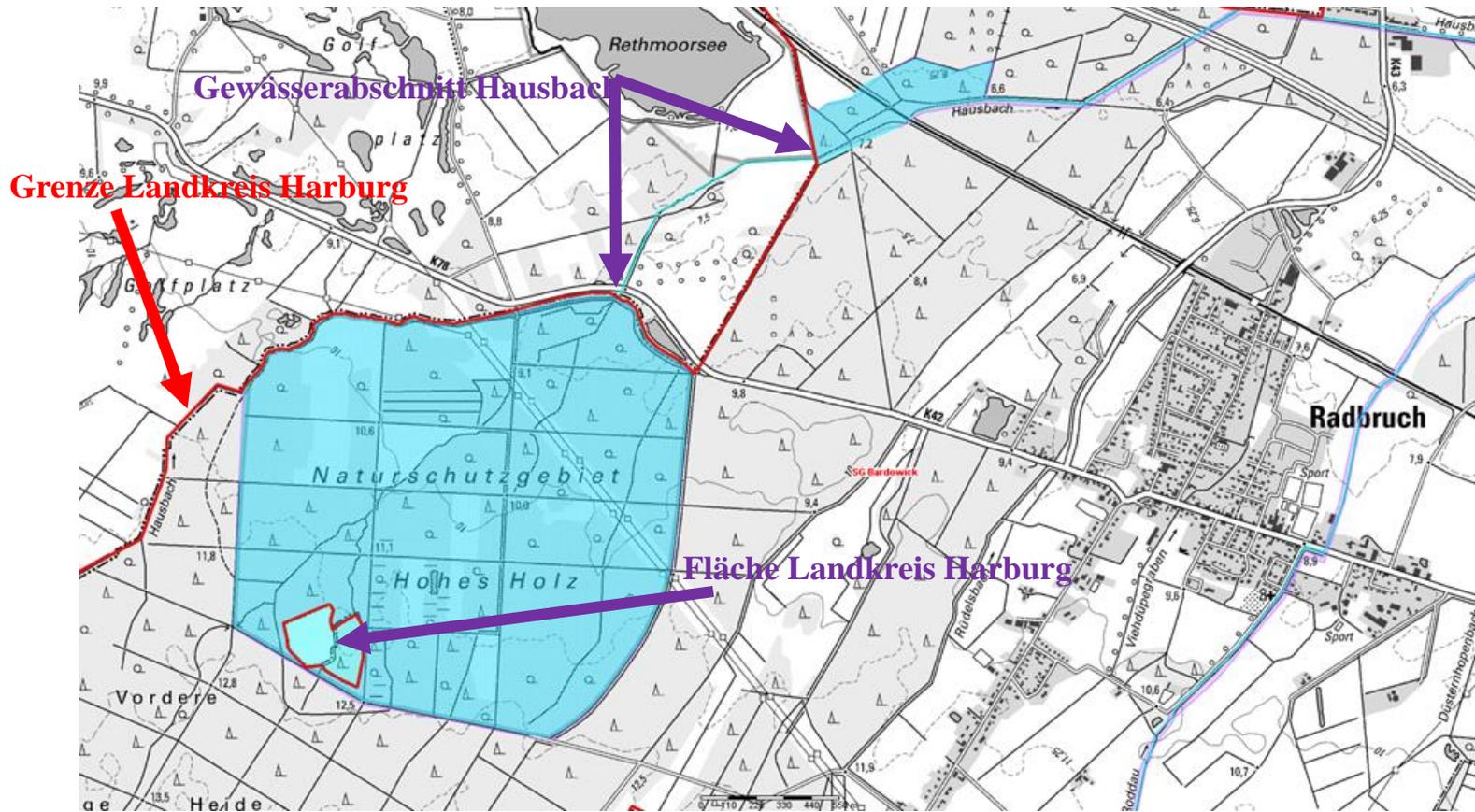
FFH 074 – geplantes NSG „Elbvorland Hohnstorf bis Artlenburg“



FFH 071 – geplante Änderung der bestehenden LSG-Verordnung



FFH 212 – Übertragung der Zuständigkeit für die Schutzgebietsausweisung vom Landkreis Harburg auf den Landkreis Lüneburg



 = Teil des FFH-Gebietes 212 - Gewässersystem der Luhe und der unteren Netze